

Der Deutsche Metallarbeiter

Wochenschrift des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands

Nummer 32

Duisburg, den 8. August 1931

32. Jahrgang

Selbsthilfe, der Weg für Deutschland

Die Rolle der Politik

Wir haben wohl niemals so eindringlich wie in den letzten Wochen die enge Verbindung zwischen Wirtschaft und Politik vor Augen geführt bekommen. In Zeiten, in denen der Weltmarkt offenes Kampfgebiet war und die Industrieländer neben ihrem eigenen starken finanziellen Gebäude über große Auslandsguthaben verfügten, trat die Schicksalsverflechtung von Politik und Wirtschaft nicht so klar in Erscheinung. Höchstens, daß man zu Zeiten an den Börsen den Kurs nicht sicherstehender Währungen aus politischen Gründen warf, wie es schon mal mit der russischen Währung in der Vorkriegszeit geschah. Sonst ging die Wirtschaft ihren Weg und die Politik den ihren. Konjunkturen und Krisen wechselten, nur wenig beeinflusst von politischen Zuständen. Der Ueberproduktion folgten volle Lager, Absatzstörung, sinkende Preise, sinkende Löhne, Arbeitslosigkeit — leer werdende Lager, Nachfrage, anziehende Preise, steigende Produktion, Besserung der Löhne, gute Konjunktur. Das war im normalen der Verlauf. Heute aber stehen wir vor anderen Erscheinungen. Bei stark zurückgegangener Produktion, sehr geräumten Lagern und Bedarfshunger dennoch nur geringes Anziehen der Produktion. Warum? Weil die Politik heute den Strom eines der wichtigsten Güter beherrscht und lenkt, nämlich des Finanzkapitals.

Deutschland hatte seine Wirtschaft nach dem Jahre 1924, sowohl die öffentliche als auch die private Wirtschaft, zu einem ganz erheblichen Teile, d. h. zu wenigstens 40%, aus lang- und kurzfristigen Auslandsanleihen decken müssen. Bei der Industrie standen sogar 3,4 Milliarden RM. Auslandsschulden nur 1,2 Milliarden RM. Inlandsschulden gegenüber. Ende 1930 betrug die Verschuldung der deutschen Wirtschaft insgesamt 79 Milliarden RM. bei einem Volksvermögen von 310—330 Milliarden RM. Die Schätzungen über das Volksvermögen schwanken. Und zwar betragen bei der öffentlichen und privaten Wirtschaft die langfristigen Anleihen 18,6 Milliarden RM., davon 7,2 Milliarden RM. Auslandsschulden; die kurzfristigen Bankkredite 22,6 Milliarden RM., davon 10 Milliarden RM. Auslandsanleihen; die Hypotheken und Kommunaldarlehen 23,7 Milliarden RM.; die Hauszinssteuerhypotheken 4,6 Milliarden RM.; die Anlagen der Sozialversicherung, Postsparkassen, Kredite der landwirtschaftlichen Genossenschaften, Aufwertung der Sparkassen 7,4 Milliarden RM.

Die erhebliche Menge kurzfristiger Bankkredite, besonders auch ausländischer Kredite, mußten der deutschen Wirtschaft in dem Moment gefährlich werden, wenn besonders von Frankreich aus, wo Finanz und Politik eine sehr enge Fühlung haben, aus politischen Gründen ein Druck ausgeübt werden sollte. Die Finanzanlagen Frankreichs auf dem deutschen Markt waren nicht sehr groß. Aber die holländischen, schweizerischen und englischen Banken, welche mit

französischem Kapital arbeiteten und dieses Kapital dann weiter nach Deutschland lenkten, konnten zu jeder Zeit unter Druck gesetzt werden. Diese Länder nahmen das französische Geld zu billigen Sätzen und gaben es zu den teuren Sätzen an Deutschland weiter. Frankreich verlagerte also das Risiko. Es kündigte bei irgendwelchen politischen Anlässen den holländischen oder londoner Banken die französischen Guthaben; diese mußten auf die deutschen Guthaben zurückgreifen. So kam dann sehr schnell der Stein einer finanziellen Bedrängnis ins Rollen. Es war so bei den Beratungen des Young-Planes, als das sich hartnäckig zeigende Deutschland durch solche finanziellen Aktionen auf die Knie gezwungen werden sollte; so war es die letzten Wochen hindurch.

Deutschland braucht seinen Bankiers und Industrieführern nicht zu danken für die Politik der kurzfristigen Anleihen, die wesentlich — neben der Kapitalflucht — die deutsche Finanzkalamität mit verschuldet haben. Wenn Herr Goldschmidt von der Danatbank auf der letzten Banklertagung den Satz sprach, daß die Wirtschaftsführung eine Kunst sei wie die Politik, und nur derjenige trage sie in sich, der aus der Kraft innerer Intentionen handele, so ist dieser Satz sicher stolz, aber er ist auch ebenso wahr nach der Seite hin, daß dann viele Wirtschaftsführer und auch Herr Goldschmidt keine Wirtschaftskünstler, sondern Wirtschaftsflickschuster gewesen sind.

Wir werden vorläufig nicht auf fremde Hilfe rechnen können. Gegen das Pfund Sterling wird bereits in der Welt à la baisse spekuliert. Frankreich gab durch das Abziehen der Guthaben den Auftakt dazu. Und Amerika mußte jetzt neben der Reichsmark auch noch das Pfund Sterling stützen, vorausgesetzt, daß dann nicht ein Angriff Frankreichs auf den Dollar erfolgt durch Zurückziehung französischer Guthaben in Newyork. Finanzleute schätzen die kurzfristigen Anlagen der privaten französischen Finanz auf 3 bis 3,5 Milliarden RM. Davon stehen 25% in England und 60% in den Vereinigten Staaten. Also selbst die Vereinigten Staaten können durch Frankreich in Bedrängnis kommen. (Wie oft wird in diesen Wochen England schon den Weltkrieg von 1914 verflucht haben!) Frankreich will uns die Garantien abzwängen, die wir ihm, wenn wir uns als Volk nicht aufgeben wollen, nicht geben können. Also bleibt nur die an sich stark geschwächte Kraft von innen. Bei solcher Sachlage sind wir noch nicht über den Berg; vielleicht werden noch einschneidende Maßnahmen kommen.

Voraussetzungen zur Selbsthilfe

Da ist es zunächst von großer Wichtigkeit, daß die Ruhe im Innern gewahrt bleibt. Jede Erschütterung politischer oder sozialer Natur kann weitere Milliarden zum Abfluß aus Deutschland bringen trotz londoner Stillhalte-

Konfortium. Wie sehr sich politische Erschütterungen finanziell auswirken, hat die Zeit nach dem 14. September 1930 (Reichstagswahl) gezeigt. Damals wanderten nicht nur Milliarden ausländisches und deutsches Kapital aus Deutschland heraus, sondern die Anlage ausländischen Kapitals wurde viel geringer. Leider können wir aber ohne ausländisches Kapital unsere deutsche Wirtschaft nicht voll in Gang bringen. Auch der kommende 9. August wird ein bedenkliches Menetekel sein.

Wenn man Narren, Schwächer, Ignoranten und Kollektionen aus dem Verbrecheralbum mit dem Schicksal des deutschen Volkes spielen läßt, braucht man auf irgendeinen politischen und wirtschaftlichen Anstieg schwerlich zu hoffen. Die innere Ruhe ist das notwendigste, und wenn sie mit schärfsten Mitteln gefestigt werden muß. Kaum je ist ein Staat an großer Härte, aber sehr viele Staaten sind an zu großer Weichheit zugrunde gegangen. Demokratische Staaten können manchmal auch an der Idee der Objektivität leiden.

Aber diese innere Ruhe wird nur dann gewährleistet sein, wenn auch das Volk das Gefühl der Gerechtigkeit hat. Es weiß, daß Lasten getragen werden müssen, aber diese Lasten müssen gerecht verteilt sein. Gerechter, als es heute der Fall ist. Die Notverordnungen franken am Maß der Belastung, aber mehr noch am Maß der Verteilung. Den schwächsten Schultern werden die größten Lasten aufgebürdet. Warum, so fragt das Volk, werden Witwen- und Waisengelder gekürzt, und die Großenpensionäre werden überhaupt nicht angefaßt? Gibt es dafür keine Notverordnungen? Ist es nicht eigenartig, daß sich gerade die sogenannten „nationalen“ Schichten verteidigend vor die Großenpensionen stellen?

Die Bekämpfung der Kapitalflucht schien größere Aspekte zu eröffnen. Aber auch da ist man auf halbem Wege stehen geblieben. Hinter den kleinen Kapitalflüchtlingen jagt man her. Aber wie geht es denen, welche ihre Millionen ins Ausland brachten? Man sagt, das Bankgeheimnis im Ausland hindere die Auskunst. Aber wir dürfen auf die französische Bekämpfung der Kapitalflucht im Jahre 1926 hinweisen. Damals scheute die Regierung Poincaré nicht vor offenen Konflikten mit Industriekonzernen zurück, indem sie drohte, diesen Konzernen alle Bankkredite in Frankreich zu sperren, wenn sie nicht ihre ausländischen Guthaben zurückbrächten. Diese goldene Rücksichtslosigkeit gegenüber den Wirtschaftsmächten darf auch der deutschen Regierung nur gewünscht werden.

Serner: dem privaten Bankwesen sind durch das Reich alle nur möglichen Hilfsleistungen gewährt. Wir erkennen an die Zwischenschaltung der Akzept- und Garantiebanc, die nicht ohne Risiko für das Reich ist. Was aber ist für das öffentliche Bankwesen (Sparkassen und sonstige öffentliche Banken) bis heute geschehen? Soll nur den Großbanken und ihrem Großkundenkreis Hilfe geleistet, dagegen für die öffentlichen Bankinstitute, die wesentlich den kleinen Sparern, den kleinen und mittleren Gewerbetreibenden dienen, wenig oder gar nichts getan werden? Gerechtigkeit für alle!

Wir machen aus dem Vorliegenden dem Kanzler keinen Vorwurf. Er ist geradezu mit Arbeit überlastet. Er soll der Kapitän des Schiffes sein. Aber wenn der Kapitän auch noch Heizer, Matrose und selbst Schiffsjunge sein muß, dann ist es des Guten zuviel und das Schiff kommt in Gefahr. Riblungentreue ist ein edler Zug; aber Treue gegenüber einer unfähigen Regierungsbürokratie scheint verderblich. Die Formulierung und Art der Notverordnungen, die Bearbeitung der deutschen Presse — um nur diese zwei zu nennen — sind merkwürdige Dokumente der Geisteshöhe der Bürokratie.

Verankerung der Arbeiterrechte in der Verfassung

Wir wollen im Zusammenhang mit der Selbsthilfe des Reiches an die Selbsthilfebestrebungen der Arbeiterschaft erkennen und dabei auch der Verfassung gedenken.

Die Reichsverfassung von 1919 ist die Magna Charta der Gleichberechtigung und Gleichverantwortung aller deutschen

Staatsbürger. Die Weimarer Verfassung hat Deutschland aus der Anarchie gerissen und legte Auftriebsquellen offen, welche die politische Einheit des deutschen Volkes über ungeheurer schwere Stunden hinübergerettet haben. Wir alle wissen, daß in den elf Jahren seines Bestehens der deutsche demokratische Staat nicht den letzten Schliff haben kann. Noch haftet ihm manches von einer formalen Demokratie an. Aber es ist ein Übel, ständig den Ruf nach Neuordnung und Neuformung im Munde zu führen und dabei jeden Versuch nach wirklicher innerer Neuordnung zu diskreditieren.

Die Verfassung von Weimar enthält insbesondere in den Artikeln 157 bis 165 eine Reihe umwälzender sozialpolitischer Bestimmungen. Die Fragen des Arbeiterschutzes, des Arbeitsrechtes, der Sozialversicherung, der Koalitionsfreiheit, der allgemeinen sittlichen Arbeitspflicht, des Rechtes auf Arbeit oder auf Unterhalt haben dort ihre Fundamente. Wo wäre heute in der Krise die Arbeiterschaft ohne Arbeitslosenversicherung, Krisenfürsorge, Wohlfahrtspflege; wo wäre der Lohn heute ohne Schlichtungswesen und Tarifvertrag; wo wäre der Schutz der Jugendlichen und Arbeiterinnen; wo die Sonntagsruhe; wo das Reichsiedlungsgesetz, die Landarbeitsordnung, das Betriebsrätegesetz, das Betriebsbilanz- und Aufsichtsratsgesetz, wenn nicht starke Kräfte die Verfassung von Weimar und in der Verfassung die Kräfte der Arbeiterschaft geschützt hätten?

Die soziale Reaktion sucht an alle diese Gebilde und an die Existenznotwendigkeiten der Arbeiterschaft den Hebel anzusetzen, um sie aus dem Wege zu räumen. Sie stürmt deshalb gegen die Verfassung vor, weil sie die Arbeiterschaft wieder in Fesseln legen will. Als Hilfe dazu bedient sie sich des Radikalismus, der ja nie mit großem Wissen, dafür aber um so größerem Phrasenschwall „begabt“ ist. Daß in Versammlungen und Presse auch der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei der gleiche Kampf gegen die Verfassung und damit gegen die Grundrechte der Arbeiterschaft geführt wird, zeigt, daß sich entweder die NSDAP. über die Tragweite dieses Kampfes nicht im klaren ist, oder aber, daß ihr Arbeiterrechte sehr gleichgültig sind.

Wir identifizieren uns nicht schlechthin mit der gegenwärtigen demokratischen Staatsform und ihrer Ausprägung, aber wir stehen zur Verfassung, weil sie den deutschen Arbeiter aus einem Seloten zu einem freien Menschen machte. Und deshalb gedenken wir christlichen Metallarbeiter dieser größten Umwälzung im sozialen Leben Deutschlands des 19. und 20. Jahrhunderts am 11. August, dem Verfassungstage.

Aber noch stärkere Selbsthilfe der Arbeiterschaft

Wenn jemals, dann ist heute die Selbsthilfe der Arbeiterschaft ausschlaggebend für ihre Zukunft. Der Staat, selbst gebunden und in Not, kann der Arbeiterschaft nicht mehr die Hilfe angebeihen lassen, die notwendig ist. In solchen Zeiten greifen Reaktionen jede Position der Arbeiter an und suchen sie zu Fall zu bringen. So hat noch in den letzten Tagen das Präsidium des Wirtschaftsverbandes Mitteldeutschlands eine dringende Forderung an die Regierung geleitet, deren Kern in folgendem besteht:

1. Beseitigung der den freien Arbeitsvertrag, insbesondere die freie Vereinbarung der Löhne hemmenden gesetzlichen Bestimmungen;
2. Sofortige Zurückführung der öffentlichen Erwerbslosenunterstützung vom Versicherungsprinzip zum Unterstützungsprinzip bei nachgewiesener Bedürftigkeit.

Das heißt nichts anderes als Zerschlagung der Existenzmöglichkeit der Arbeiterschaft überhaupt und Herunterdrücken in einen Knechtszustand. Die Arbeiterschaft ist nicht so töricht, zu glauben, daß man dagegen mit politischen Radikalismen von Parteien, die selbst finanziell vom Unternehmertum abhängig sind, auch nur etwas erreichen kann. Da hilft der geschlossene gewerkschaftliche Wille der Arbeiterschaft. In ihm liegen auch die Kräfte, die eine Verankerung der Arbeiterrechte in der Verfassung gewährleisten. Denn ohne starke gewerkschaftliche Kräfte lösen sich auch die Anker der Arbeiterrechte in der Verfassung sehr schnell.

G. W.

Nordwest muß den Abschluß machen



Die Frage der Selbstkostensenkung in der Industrie und allen anderen Erwerbszweigen spielte im letzten Jahre in der Öffentlichkeit eine große Rolle, ganz besonders in der erzeugenden Eisenindustrie unter Führung der westdeutschen. Es sei zugegeben, daß die Selbstkosten bei allen Produkten für die Preisbildung entscheidend sind. Um dieselben zu senken, gibt es mehrere Möglichkeiten. An erster Stelle bedarf es zur Senkung einer Steigerung der Produktion und eines fließenden Absatzes mit billigen Transportkosten. Wenn diese Möglichkeiten fehlen, ist eine Selbstkostensenkung, wirtschaftlich gesprochen, undenkbar. Diese Wahrheit hat sich bei der Weltwirtschaftskrise mit brutaler Offenheit gezeigt. Alle diejenigen, welche glaubten, von der Lohnseite diese Dinge allein zu meistern, sind eines besseren belehrt worden. Die erzeugende Eisenindustrie ist hierfür der beste Zeuge.

Im Jahre 1927, als durch den englischen Generalstreik und andere Umstände sich in Deutschland eine gute Konjunktur bemerkbar machte, betrug der Lohnanteil pro Tonne Stabeisen nur noch 12 bis 14 *RM*. Bei Absinken der Konjunktur und Verminderung der Produktionsmöglichkeiten stieg der Lohnkostenanteil pro Tonne bei derselben Berechnung auf 28 *RM*, obschon durch Akkordreduzierungen in den produktiven Betrieben die Verdienste um 18 bis 20% gesenkt wurden.

Auch die Hoffnung, durch Lohnsenkung auf dem Weltmarkt größeren Absatz zu finden, scheiterte an dem Umstand, daß die Konkurrenzländer Frankreich und Belgien ebenfalls die Löhne senkten und die Frachtbasis ermäßigten. Zu der Erkenntnis, daß die Lohnsenkung nicht das Richtige ist, scheinen auch die Industriellen gekommen zu sein, denn in den letzten Monaten wurde zwar noch in Lohnabbau gemacht, aber nicht mehr in dem Umfange in den produktiven Teilen, sondern die unproduktiven Posten wurden angegriffen, wie wir es schon lange gefordert hatten. Die gegenwärtige Finanznot in Deutschland hätte nicht so verheerende Wirkungen ausgelöst, wenn schon vor einem Jahre an den unproduktiven Kosten in dem Umfange wie heute gespart worden wäre, oder noch besser, wenn diese unerschwingliche, unproduktive Belastung vom Jahre 1927 unterblieben wäre. Stegerwald war es, welcher mit aller Offenheit auf diese unsinnige Gehaltspolitik hinwies, aber leider weder von den betroffenen Kreisen noch von den Führern der Industrie verstanden, geschweige beachtet wurde. Die groben Fehler wurden gemacht, und nun kommt

es darauf an, die Wunden zu heilen und nicht neue Fehler zu begehen.

In der Lohnpolitik stehen wir vor einer entscheidenden Stunde. Gerade der Reichsarbeitsminister Stegerwald hat in den kommenden Monaten erneut zu beweisen, ob er das deutsche produktiv tätige Volk in den Abgrund führen oder wieder zu hoffnungsfrohen Menschen machen will, welche ihr eigenes Vaterland über alles lieben.

Der Arbeitgeberverband der Nordwestlichen Gruppe hat im Mai 1930 die Lohnabbauwelle mit dem Deynhauser Schiedspruch in Bewegung gebracht; alle Industrien sind gefolgt. Eine Besserung der Wirtschaft ist jedoch nicht eingetreten. Der Schiedspruch für das rheinisch-westfälische Industriegebiet, welcher am 24. Juli gefällt wurde, sollte nicht als Anlaß dienen, eine zweite Lohnabbauwelle für die deutschen Arbeiter zu bringen. Die Zustimmung der Gewerkschaftsvertreter zum Schiedspruch bedeutet keineswegs ein Einverständnis, sondern die Wahl zwischen zwei Übeln. Der Schlichter konnte den Gedanken nicht loswerden, daß in Nordwest noch keine Lohnsenkung vorgekommen war und auch, daß in Nordwest der Rahmenvertrag in unveränderter Form bestehen geblieben sei. Bei dieser Einstellung war mit einem Schiedspruch zu rechnen, der Verschlechterungen bringen würde. Es mußte unter allen Umständen vermieden werden, daß wie nach dem Deynhauser Spruch die Unternehmer beliebig die Abzüge von der Lohnsumme machen konnten. Ferner galt es, den Tarif an sich zu retten. Hätten die Gewerkschaftsvertreter nicht zugestimmt, wäre eine tariflose Zeit unvermeidlich gewesen. Was eine tariflose Zeit in der Grobeisenindustrie bedeutet, kann nur derjenige ermessen, welcher seit Jahr und Tag im Industriegebiet arbeitet.

Wir sind innerlich überzeugt, daß mit dem Schiedspruch in der Auswirkung mit etwa 5% Verdienstminderung für die betroffenen Arbeiter der Wirtschaft und dem deutschen Volke nicht geholfen werden kann. Wenn trotzdem die Arbeiter unter dem Druck der Verhältnisse erneut diese Belastung auf sich nehmen, so möchten wir aber unsere warnende Stimme an den Reichsarbeitsminister richten, seine Hand nicht zu einer neuen Lohnabbauwelle zu bieten, sondern ohne lange Ueberlegung zu sagen: Nordwest hat auf diesem Leidenswege der Arbeiter den Anfang gemacht und soll in dieser Wirtschaftskrise auch den Schluß machen!

B.

Unmögliche Kürzung der Knappschaftsrenten in Württemberg



Die Reichsknappschaft ist bekanntlich in großer finanzieller Not. Die Sorge für die Altrentner, die Auswirkungen der Überalterung des Volkskörpers und der starke Rückgang der beitragspflichtigen Mitglieder in Verbindung mit der Erhöhung der Zahl der Pensionsempfänger führte zur Leistungsunfähigkeit der Reichsknappschaft. Die eigenen Einnahmen und der Reichszuschuß sind völlig ungenügend. Das Reich will gemäß der Notverordnung vom 5. Juni 1931 in allerdings unzureichendem Maße der Reichsknappschaft Mittel zuführen unter der Voraussetzung, daß diese bestimmte Kürzungen der Renten vornimmt. 1930 wurden die Renten bereits schon einmal gekürzt. Da die Hauptversammlung der Reichsknappschaft am 24. Juni 1931 über die weiter erforderlichen Kürzungen zu keinem Beschluß kommen konnte und auch ein wesentlicher Teil der Mittel für die Rentenauszahlung fehlte, ordnete die Verwaltung der Reichsknappschaft eine vorläufige Kürzung der Renten ab 1. Juli 1931 an.

Was aber nun von der Verwaltung an Rentenkürzung vorgenommen wird, stellt bei Anerkennung aller Kürzungsnotwendigkeiten zu einem Teil eine völlige Unmöglichkeit dar. Neben einer Kürzung der allgemeinen Rentenbezüge hat die

Verwaltung der Süddeutschen Knappschaft noch eine viel weitergehende besondere Rentenkürzung für die Pensionäre aus den früheren staatlichen württembergischen Süttenerwerken angeordnet. Demnach sind die ab 1. Juli 1931 fälligen Leistungen wie folgt zu kürzen:

1. Für die Zeit vom 1. Juli 1931 bis März 1932 findet eine allgemeine Kürzung sämtlicher knappschaftlicher Leistungen um 10% statt.
2. Das Kindergeld fällt zur Hälfte fort.
3. An den um 10% gekürzten Beträgen sind noch weiter folgende Kürzungen vorzunehmen:
 - a) Das Waisengeld ruht um 50%.
 - b) Die Bestattungsbeihilfe wird nur in zweifacher, statt bisher dreifacher Höhe gewährt.
4. Die Pensionsklassenleistungen von Empfängern, deren Beitragszeiten auf Werken erdient wurden, welche 3. St. aus der knappschaftlichen Versicherung ausgeschlossen sind ohne eine Entschädigung geleistet zu haben, werden um weitere 50% gekürzt. Hierunter fallen Pensionsempfänger, welche aus den Schwäb. Süttenerwerken hervorgegangen sind.

Auch im Sommer

darf die Agitation für den Christlichen Metallarbeiterverband nicht erlahmen.

Das Ringen um die soziale Gestaltung und die Stellung des Arbeiters wird in der Zukunft nicht kleiner werden.

Rechts- und Linksreaktionäre wollen das rechtliche und wirtschaftliche Fundament der Arbeiterschaft unterminieren.

Das wird ihnen nie gelingen, wenn die Arbeiterschaft ihre gewerkschaftliche Organisation finanziell und mitgliedermäßig stark erhält.

Außerdem fallen die Abfindungen an Witwen bei Wieder-
verheiratung fort. Dies hat zur Folge, daß am 1. 7. 1931 nur
noch 45% der bisherigen Invaliden- und Witwenpensionen ge-
zahlt werden können. Die Kindergelder werden nur noch zu
25% des bisher gewährten Betrages ausgezahlt. Die Waisen-
gelder mindern sich um 77,5%.

Die Kürzungen nach Ziffer 1 bis 3 sind schon erheblich. Die
Sonderkürzungen nach Ziffer 4 für die Rentenempfänger der
Schwäb. Hüttenwerke (ehemals staatliche Werke) haben aber
in diesem Ausmaß keinerlei Berechtigung, finden auch in der
Notverordnung keine Begründung. Sie muß in ihrem Ein-
griff in die bisherigen Gesamtrechte der Pensionäre als un-
zulässig und unsozial bezeichnet werden. Bei den
Fällen, in denen die weitergehende Kürzung des Kindergeldes
nicht in Betracht kommt, wirken sich die Kürzungen, um ein
Beispiel zu gebrauchen, wie folgt aus:

| | |
|------------------------------|-----------------------------|
| Bisherige Pension | 57,30 RM |
| Abzug 10% | 5,70 RM |
| Weiterer Abzug 50% | 25,80 " |
| zusammen: | 31,50 RM ab: 31,50 " |

Somit Pension für Monat Juli 25,80 RM

Die Kürzung beträgt hier rund 55%. In den Fällen, in
denen noch die Kürzungen des Kindergeldes in Betracht
kommen, beträgt die Pensionskürzung 60 bis 70%.

Die Anweisung der Knappschaft, die rechtlich nur eine vor-
läufige Verwaltungsmaßnahme darstellt, hat bei den Pensions-
empfängern der Schwäb. Hüttenwerke sehr große Bestürzung
und Erregung hervorgerufen. Vernichtung von Existenzen,
große neue Notstände und starke Wohlfahrtsbelastungen
leistungsschwacher Gemeinden wären die Folgen. Von den
betroffenen Pensionären wie vom Christlichen Metallarbeiter-
verband Deutschlands ist gegen diese über den Rahmen der
Gesamtkürzungen hinausgehende Sondermaßnahme bei der
Knappschaftsverwaltung Einspruch erhoben worden. Erfreu-
licherweise hat auch die württembergische Regierung sich sofort
mit der Angelegenheit befaßt und Maßnahmen eingeleitet,
die den Zweck haben, die einseitige Anordnung der Knapp-
schaftsverwaltung rückgängig zu machen.

Die Knappschaft begründet ihre Maßnahme damit, daß die
Schwäb. Hüttenwerke die gemäß Artikel 17 des Einführungs-
gesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 vor-
geschriebene gemeinschaftliche Erklärung des Arbeitgebers und
der Arbeitnehmer über eine Fortsetzung der knappschaftlichen
Versicherung nicht abgegeben haben. Das hatte die Wirkung,
daß die Schwäb. Hüttenwerke mit Wirkung vom 1. Januar
1924 ab aus der Knappschaftspflicht ausgeschlossen sind. Die
zu diesem Termin vorhandenen Arbeitnehmer, die bereits
Mitglieder der Pensionskasse waren, sind aber gemäß Artikel

18 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz Mit-
glieder der Reichsknappschaft geworden. Für diese wurden
auch die Beiträge weiterhin geleistet. Aus dem allmählichen
Auscheiden einer Werksbelegschaft kann aber nun unmöglich
das Recht zu einer solch tief einschneidenden Sonderkürzung
gegenüber den Pensionären und Arbeitern abgeleitet werden,
die ihrer Beitragspflicht in vollem Umfange nachgekommen
sind oder noch nachkommen. Aufgabe der Knappschaft ist es,
auch die Pensionäre der Schwäb. Hüttenwerke im Rahmen
der Gesamtheit der Knappschaftsmitglieder zu behandeln.
Sonderkürzungen der gekennzeichneten Art muß entschieden
widersprochen werden.

Die Sanierung der Reichsknappschaft ist nunmehr auf
Grund der **Notverordnung** erfolgt. Sie folgt weitaus
der vom Vorstand der Reichsknappschaft ausgearbeiteten Vor-
lage. Diese mit allen Stimmen der Arbeitnehmervertreter in
der Hauptversammlung abgelehnte Vorlage sah wie folgt aus:

1. Kürzung der Steigerungsbeträge für Dienstzeiten aus der
Zeit vor dem 1. Januar 1924 um 12%.
2. Kürzung des Kindergeldes um 50%.
3. Kürzung des Waisengeldes auf ein Zehntel der neu errechneten
Invalidenpension.
4. Kürzung des Sterbegeldes um 50%.
5. Kürzung der neuerrechneten Pensionen um 50% für ausge-
schiedene Werke, die keine Entschädigung gezahlt haben.
6. Herabsetzung der Umrechnungslohnklasse bei der Siegerländer
Knappschaft um eine Lohnklasse.
7. Fortfall der Witwenabfindung bei Wiederheirat.
8. Gewährung von Kur und Arznei an Invaliden nur in Be-
zirken, für die ein Vertrag mit Ärzten und Apothekern ab-
geschlossen ist.
9. Abrundung der zur Auszahlung kommenden Leistungsbeiträge
auf volle 10 Pf.
10. Herabsetzung des Krankenkassenbeitrages um 1% und Ueber-
tragung dieses Beitrages auf die Pensionskasse.
11. Der Vorstand sollte eine Verdoppelung der Anerkennungsg-
gebühr beschließen.

Nach den auf Grund der Notverordnung in Kraft gesetzten
Bestimmungen werden im wesentlichen die von der Ver-
waltung angeordneten Kürzungen belassen, teilweise noch ver-
schärft. Knappschaftswaisenspension fällt jetzt ganz fort. Bei
den aus der Reichsknappschaft ausgeschiedenen Werken, wie
z. B. den Schwäb. Hüttenwerken, ist es nun so, daß die
Pensionisten, welche noch Beiträge zur
Reichsknappschaftskasse bezahlt haben, be-
handelt werden wie die übrigen Pensi-
onisten. Für diese fällt also die Sonderkürzung in Höhe von
50% weg, und es verbleibt bei der allgemeinen Kürzung.
Bei den übrigen Pensionisten (Alt) verbleibt es bei dem zum
1. Juli 1931 vorgenommenen Abbau, wenn er sich nicht etwa
gar noch vergrößert.

Wir müssen die über alles Maß hinausgehende Sonder-
kürzung für die Altpensionisten als eine ungerechte und un-
haltbare Maßnahme bezeichnen. Diese Invaliden haben ihre
Beitragspflicht erfüllt. Trotzdem kürzt man diesen mehrfach,
bis 70%. Wo bleiben „wohlerworbene Rechte“? Wohl nur
bei denen, die für ihre Pensionen überhaupt keine Beiträge
bezahlt haben. Da wird die unhaltbare automatische zwei-
jährige Steigerung der Beamtengehälter samt dem unhalt-
baren Pensionsjahre bis 80% des Gehalts belassen. Dazu
Notstandsbeihilfen, skandalöse Unterstützungsfonds, Doppel-
verdiener usw. Zweierlei Maß — unhaltbar! Bisher hat die
Bürokratie es verstanden, sich zu schützen. Greife man da
endlich zu!

Gengler, M. d. L.

Um die inhaltliche Gestaltung der Lehrverträge

Die Aenderung der verfassungsmäßigen Grund-
lage unseres Staatslebens hat auch Aende-
rungen im Lehrlingswesen mit sich gebracht.
In den alten Vorkriegs-Lehrverträgen hatte
z. B. der Meister die Möglichkeit, dem Lehrling
die Zugehörigkeit zu einer Organisation zu unterbinden. In
dieser Beziehung wurde durch die Reichsverfassung eine

Aenderung geschaffen. Artikel 159 der Reichsverfassung be-
sagt: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung
der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann
und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maß-
nahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern
suchen, sind rechtswidrig.“

Wie kommt es nun, daß nach bereits zwölfjährigem Be-

stehen der Reichsverfassung wir jetzt noch auf diese Koalitionsfreiheit hinweisen müssen. Man sollte annehmen, daß diese Bestimmung jedem Deutschen im Laufe der zwölf Jahre in Fleisch und Blut übergegangen wäre. Aber dem ist nicht so, und zwar finden wir auch heute noch Lehrverträge mit Verstößen gegen die Koalitionsfreiheit, die von den Handwerkskammern und deren Vertrauensstellen unterschrieben und ohne Aenderung den Vertragsparteiern zugestellt werden.

Vor uns liegen einige solcher Mustereemplare, die nachstehend Aufklärung über obige Behauptung geben.

Lehrvertrag Nr. 1, eingetragen unter Tgb. 140, Lehrlingsrolle Nr. 385 der Handwerkskammer Münster vom Januar 1927. U. a. hat dieser Lehrvertrag folgende Bestimmung: „... dem Lehrmeister steht ein Mitbestimmungsrecht des Lehrlings außerhalb der Arbeitszeit, insbesondere auf dem Gebiete des Organisationswesens zu. Ohne Genehmigung des Lehrherrn darf der Lehrling keiner Organisation, ganz gleich welcher Art, angehören. Die eventuelle Zugehörigkeit zu einer Organisation bedarf der nachträglichen Genehmigung des Lehrherrn...“ Dieser Lehrvertrag ist mit dem Datum vom 27. April 1927 von der Handwerkskammer Münster unterschrieben. Nachdem nun die Handwerkskammer auf diese rechtswidrige Bestimmung vom Christlichen Metallarbeiterverband aufmerksam gemacht worden war, wurde geantwortet, daß der betreffende Beamte, der diese Angelegenheiten damals bearbeitet habe, inzwischen gestorben sei.

Lehrvertrag Nr. 2, eingetragen unter Lehrlingsrolle Nr. 125 der Zwangsinnung des Schmiede-, Schlosser-, Klempner-, Kupferschmiede- und Pumpenmachergewerbes, Werden a. d. Ruhr, unterschrieben am 14. August 1928. Unter § 9 Absatz 5 ist folgendes zu lesen: „Verzainen irgendwelcher Art darf der Lehrling ohne Genehmigung des Lehrmeisters nicht betreten. Zuwiderhandlung berechtigt den Lehrmeister zur sofortigen Aufhebung des Lehrverhältnisses und zu der im § 17 vorgesehenen Entschädigung.“ Nachdem die Innung auf diese gesetzwidrige Bestimmung hingewiesen und verlangt wurde, sämtliche Lehrverträge zwecks Streichung dieses „Alttertums“ einzuziehen, wurde geantwortet, daß die Lehrverträge noch alte Formulare seien. Mit dieser Antwort können wir uns jedoch nicht zufrieden geben, und wir werden die notwendigen Schritte zur Abänderung dieser Bestimmung unternehmen.

Wir haben noch eine Reihe solcher Blütenlesen von Lehrverträgen gesammelt, die bei passender Gelegenheit schon ihre Verwendung finden werden. Vorläufig genügen aber schon die angeführten Fälle.

Es muß den Eltern und auch den Lehrlingen immer wieder gesagt werden, daß solche Bestimmungen im Lehrvertrag rechtsungültig sind und daß gerade solche Lehrverträge zeigen, wie notwendig der Zusammenschluß der Lehrlinge im Christlichen Metallarbeiterverband ist. Durch ihn wird der Willkür und der Einschränkung der persönlichen Freiheitsphäre ein Riegel vorgeschoben.

E. Schneider.

Dem Gedenken von Franz Hitze

I.

Am 20. Juli führte sich zum zehnten Male der Tag, an dem die sterblichen Ueberreste des großen Sozialpolitikers Franz Hitze in Rhode bei Olpe zur letzten Ruhe bestattet wurden. Aus Anlaß dieses Tages ist in Münster, der Wirkungsstätte Hitzes an der Universität, ein Denkmal errichtet worden. Unsere Metallarbeiter haben in Olpe in einer großen Tagung ihres bedeutenden Landesmannes gedacht. Unser Christlicher Metallarbeiterverband war eng mit Franz Hitze verbunden. Auf unserer Gründungsversammlung am 15. Oktober 1899 hielt er das Referat, und oft hat er uns später seinen Rat geliehen. Wir lassen hier eine Würdigung Hitzes folgen aus der Feder von Arbeitsamtsdirektor Kollegen Schrage aus Olpe, der auch menschlich dem Toten nahegestanden hat.

Die Red.

Als Hitze vor nunmehr achtzig Jahren im stillen Hanemide als Bauernsohn das Licht der Welt erblickte, ahnte keiner seinen großen Lebenslauf. Als ihn sein Vater in die Schule brachte und der Rhoder Dorfschmied den kleinen Franz sah, da sagte er: „Wellte en ok in Kloppehüschen (Klopphäuschen) brengen“. Der junge Schüler muß auch wohl seinen eigenen Begriff von dem „Kloppehüschen“ gehabt haben, da er, so sagt man uns, in erster Zeit sehr schüchtern gewesen sei. Dieses Uebel hat er jedoch schnell überwunden, denn als lebensfroher Mensch und Schüler ist er uns von seinen Altersgenossen geschildert worden.

Eine Episode ist mir unvergeßlich. Ich traf ihn vor langen Jahren in einem Olper Friseurgeschäft. Er war unter anderem dort mit Altersgenossen zusammengetroffen, die sich nunmehr lebhaft über ihre Jugend und Schulzeit unterhielten. Mit großer Wärme erinnerte Hitze an so manchen Jugend- und Schulstreich, insbesondere auch an die vielen Schneeballschlachten, bei denen er manchmal, der Uebermacht weichend, von den Olpern auf den Heimweg gebracht worden sei. Ein anderes Erlebnis zeigte mir unseren Hitze als Mensch. Gelegentlich des Baues der Listertalsperre, der damals viele Wanderer an sich zog, kam mir auf dem Heimwege von dort Professor Hitze mit einem Begleiter entgegen. Zwischen uns befanden sich einige italienische Arbeiter, die am Bau der Talsperre beschäftigt waren und dem Alkohol sehr stark zugesprochen hatten. Als sie den Schwarzrock Hitze erkannten, wurde er die Zielscheibe ihres Spottes. Ihre Gebärden zeigten, daß sie sich in Schimpfworten über ihn ergingen. Hitze, der zweifel-

los ihre Reden verstand und von ihnen belästigt wurde, zeigte keine Spur von Unruhe. Als er in ihre Nähe kam, zog er den Hut, grüßte die Beleidiger und setzte sein Zwiesgespräch mit seinem Begleiter in aller Ruhe fort. Die Betrunklenen schienen entwaffnet zu sein, denn auch sie wurden nunmehr ruhig.



Der Führer der deutschen Sozialpolitik Franz Hitze

Dieses Beispiel zeigte, daß Hitze auch in diesem Augenblick die Liebe zu den Menschen nicht verlor und auf ihn das Wort nicht paßte: „Er sah ihn und ging vorüber“. Bis zum letzten Augenblick hing Hitze auch mit allen Fasern seines Herzens an der Heimat. Es berichten uns seine engsten Freunde, daß seine Augen ganz besonders geleuchtet hätten, wenn er erzählen konnte von den Bäumen und Sträuchern des Biggetales und von seinen lieben Heimatsgenossen. Er schätzte die Schönheiten seiner Heimat weit höher als diejenigen von Rom, Lugano, Dalmatien und anderen. Bei langer Abwesenheit hat er stets ein regelrechtes Heimweh bekommen. Die Sorge um seine Heimat kam auch sehr oft in seinem Arbeiten und Wirken zum Ausdruck.

Noch in seiner letzten wissenschaftlichen Arbeit im Februarheft „Der deutschen Arbeit“, 1921, weist er im Hinblick auf die gefährdende wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland auf seine Heimat, es heißt dort:

„Unausbleiblich werden zahlreiche weniger leistungsfähige Betriebe und Industriezweige in Gegenden, die unter ungünstigen Produktionsbedingungen arbeiten, z. B. die Walzwerke des Sauer- und Siegerlandes, infolge der hohen Transportkosten für Kohlen und Roh-eisen, im scharfen Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt eingehen, wenn nicht durch zeitliche zweckmäßige Umstellung, z. B. Herstellung hochwertiger Feinprodukte, Verlegung auf Spezialitäten mit Aus-nutzung weitestgehender Arbeitstellung, Vergünstigungen im Trans-port usw., im Zusammenwirken von organisierter Selbsthilfe und Staatshilfe ein Ausgleich geschaffen wird.“ Er fordert angesichts dieser drohenden Gefahr auf zum Zusammenschluß aller Berufs-genossen und aller Berufsstände, „damit sie unter der Führung weit-schauender Berufsgenossen und Beamten die ihnen drohenden Ge-fahren beizeiten erkennen und sich rüsten können, ihnen zu begegnen oder die Entwicklung in Bahnen zu lenken, daß auch ihnen noch die Existenz ermöglicht bleibt“.

Gelegentlich der Zolldebatten um die Einführung ausländischer Gorbstoffe kämpfte er mit besonderer Energie und Zähigkeit gegen die Beseitigung bzw. Herabsetzung des Zolles für Quebradoholz, weil er wußte, daß die Säubergwirtschaft des Sauerlandes in Gefahr stand und bei Wegfall der Rente aus der Eichenlohwinnung dem Bauer seiner Heimat das Rückgrat genommen wurde. Die bei Hize vorbildliche Treue und Anhänglichkeit haben alle empfunden, die seinen Lebensweg kreuzten. Aus dieser Einstellung erklärt sich auch seine immerwährende Hingabe an das Volk, und zwar an die schwächsten Glieder. Hieraus erklärt sich auch, daß Hize trotz der von ihm weitgesteckten Ziele, die in der völligen Reform der Gesellschaft gipfelten, doch immer auf den Erfolg, und selbst wenn er klein war, bedacht war. Er wollte unmittelbare Hilfe.

Wenn im Reichstag die Debatten hochgingen um sozialpolitische Dinge, dann kam er sehr oft als letzter Redner; er glättete die Wogen und versuchte nunmehr, da man ihm als Mensch nicht widerstehen konnte, trotz aller Schwierigkeiten einen Erfolg zu sichern. Dem ehemaligen Reichsarbeitsminister Brauns machte er seine Taktik einmal folgendermaßen klar. Mit dem Spazierstock weit in die Ferne weisend, sagte er: „Wenn ich meinen Freunden immer gesagt hätte, dort hinten ist mein Ziel, dorthin müßt ihr mitgehen, dann würden sie den Kopf geschüttelt haben und wären mutlos geworden. Wenn ich ihnen aber sagte — er zeigte mit dem Stocke einige Schritte vor sich her —, bis dorthin müßt ihr mitgehen, ihr dürft mich nicht verlassen, dann kam ich wieder mal einige Schritte weiter.“ Hize dürfte entscheidend dazu beigetragen haben, daß die ehemalige katholische Fraktion zur Partei der Mitte, zur Partei des Ausgleiches wurde. Hize war ein Arbeitspferd. Auch nachdem er seit dem Jahre 1902 wußte, daß ein schweres Herzleiden ihn bedrohte, regelte er zwar seine Lebensweise noch strenger, aber der Arbeitstag blieb uneingeschränkt. Er, der selbst sein Leben für die Sonntagsruhe gekämpft hatte, hat selbst eine solche nicht gekannt. Um 7 Uhr morgens las er die hl. Messe, nach dem Frühstück arbeitete er bis 1 Uhr und nach einer Mittagspause und einem Spaziergang ging die Arbeit weiter bis 11 Uhr abends. Als man

ihn 1920 bewegen wollte, von der Uebernahme eines Mandates nunmehr abzusehen, da ihm das Reisen und Gehen zu schwer würde, sagte er: „Es ist gut, daß die Politik auch in bewegten Zeiten nicht mit den Beinen, sondern mit dem Kopfe gemacht werden muß.“ Und ernst fügte er hinzu: „In einer solch sturm- und wildbewegten Zeit soll auch der letzte Rest meiner Kraft der Kirche und dem Vaterland gewidmet sein. Jezt untätig am Wege stehen, hieße nichts anderes als Verrat üben an unserem Volk und seinen heiligsten und höchsten Gütern.“ So sehen wir vor uns unseren treuen Heimatfreund und den lieben Menschen Hize.

Was aber den Namen Hize unsterblich macht, das ist der große Sozialpolitiker, an dessen Ideengängen niemals die Welt wird achtlos vorübergehen können. Schon als Student fühlte er sich immer wieder hingerissen zu den Infolge der Industrialisierung neu auftauchenden sozialen Problemen, und schon damals zog er auch andere in seinen Bann. Sein erster Vortrag im Kreise von Studenten hat eine große Bedeutung erlangt. Man braucht heute nur diesen ersten Vortrag zu lesen, dann erkennt man sofort den außerordentlich weiten Blick für die damalige Zeit und sieht auch, daß Hize von dort aus in gerader Linie den Kampf um die soziale Frage bis zu seinem Ende geführt hat. Im Jahre 1877 erschienen seine ersten Vorträge in Buchform; sie erregten großes Aufsehen, und Hize hatte damit den ersten Schritt ins öffentliche Leben getan. Es bleibt das Verdienst Hizes, mit einem seltenen Mut auf die Ursachen hingewiesen zu haben, die zu einer Entfremdung zwischen Kirche und Arbeitsvolk führten. Er zeigt es in einem seiner Bücher auch an einem Beispiel. Er erzählt von einem Kloster, das 100 Meter von einer Spinnfabrik lag. In diesem Kloster wurde zwar große Frömmigkeit geübt, es war in seinen Mauern aber nichts bekannt von den sozialen Verhältnissen im Nachbargebäude und den dort lebenden Menschen. Er sagt, daß, „wenn der Berg nicht zum Propheten kommt, dann eben der Prophet zum Berge gehen muß“. Hize hat das Wort eines anderen großen Sozialpolitikers wahr gemacht, der da sagt: „Die auf der Menschheit Höhe stehen, beizeiten sollen herniedergehen, dort unten auch noch Seelen gehen.“

Man muß sich fragen: Was ist mehr zu bewundern, die Gründlichkeit, mit der Hize, ohne besonderen wissenschaftlichen Apparat (Marx' „Kapital“ und Zeitungsausschnitte) zu haben, bis zum innersten Wesen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung vorstieß und die Schattenseiten aufdeckte, oder aber den ungeheuren Mut, mit dem dieser junge Kaplan von Rom aus sein bedeutendstes Werk „Kapital und Arbeit“ der Welt übergab? An dieses Werk knüpfte eine Diskussion an, die nach Jahrzehnten noch nicht abreißen wird. Sein Ziel war eine Reform zum Aufbau der gesellschaftlichen Ordnung.

(Schluß folgt.)

Schrage, Olpe.

Verbandsgebiet

Franz Hize-Gedenkfester im Kreise Olpe

Unweit der Grabstätte des großen Toten hatte der Christliche Metallarbeiterverband zu einer Kundgebung eingeladen, die am Sonntag, dem 26. Juli, im Annohaus in Attendorn stattfand. Kollege Gerhards eröffnete die Versammlung und begrüßte die zahlreichen erschienenen Funktionäre und Mitarbeiter unseres Verbandes sowie die Jugendgruppen Olpe, Attendorn und Werbohl, welche mit ihren Wimpeln erschienen waren. Besonders begrüßte er den Vertreter der Stadt Attendorn, Herrn Bürgermeister Hennemann und die Redner des Tages, Kollegen Arbeitsamtsdirektor Schrage (Olpe) und Bezirksleiter Kollegen Wilhelm Ales (Hagen). Sehr herzliche Grüße konnte er der Versammlung ent-bieten von unserem Zentralvorstehenden Kollegen Franz Wieber und von der Hauptleitung.

Sein Hinweis auf die bedrängte Lage des deutschen Volkes und beson-ders der Arbeiterschaft war gewichtige Einleitung zu der Gedenkrede des Arbeitsamtsdirektors Schrage. Wehmütig und tief ergriffen lauschten die Teilnehmer den von warmem Herzen kommenden Ausfüh-

rungen des Kollegen Schrage, der selbst dem teuren Verstorbenen im Leben sehr nahegestanden hat.

Bezirksleiter Kollege Ales (Hagen) behandelte sodann das Thema: „Führt es zum Zusammenbruch?“ In einstündiger Rede setzte sich der Vortragende mit sämtlichen Fragen auseinander, die in dieses aktuelle und interessante Thema hineinspielen. Einleitend sprach er über die wirtschaftspolitische Lage, nahm Stellung zu der Notverordnung und verslocht damit in tief-schürfender, fesselnder Weise eine Darstellung über das Aufgabengebiet der christlichen Arbeiterschaft in der jetzigen Notzeit. Nicht Jammern und Klagen, nicht Mutloswerden und Verzagen, sondern Wachsamkeit und Aktivität ist das Gebot der Stunde. Die in vielen mannigfaltigen Einzelheiten sich ergebenden Ausführungen des Redners fanden großes Verständnis und ebbasten Beifall.

Die rege Diskussion klärte noch manche Fragen. Kollege Gerhards fand in seinem zusammenfassenden Schlußwort herzliche Worte des Dankes an die Redner und schloß mit der Zusicherung, daß die sauer-ländische Arbeiterschaft in steter Treue hinter ihren Führern stehen werde.

der christlichen Gewerkschaften, Johannes Feldmann aus Rhode, und eine große Anzahl Kollegen an die Grabstätte Franz Sikes und legten einen Kranz nieder mit der Inschrift: „Dem Altmeister der deutschen Sozialpolitik, Prof. Franz Sike, in dankbarer Erinnerung, die christlichen Metallarbeiter des Kreises Olpe und des 3. Bezirkes.“ G.

Unser Erholungsheim „Glückauf“ in Neuenahr

Im April 1930 wurde in Neuenahr das erste Ferienheim unseres Verbandes seiner Bestimmung übergeben. Bis dahin hatten wohl nur sehr wenige Kollegen Gelegenheit, ihren Urlaub so zu verleben, daß derselbe auch seinem Zweck entsprach. Aus dieser Erkenntnis heraus entstand in einer der schönsten Gegenden unseres Vaterlandes das Metallarbeiterheim „Glückauf“, dem hoffentlich noch weitere folgen mögen. Man muß es dem Verbands hoch anrechnen, der es uns möglich macht, den wohlverdienten Urlaub fernab vom Industriegebiete zu verleben.

Wie schon so vielen Kollegen, so wurde auch mir anfangs Mai dieses Jahres die Gelegenheit geboten, eine Woche daselbst zu verbringen und mich von der Schönheit und Zweckmäßigkeit unseres Heimes zu überzeugen. Als ich in Neuenahr unweit vom Bahnhof die Uhr überschritt, sah ich mein Ziel vor Augen liegen, welches mit seinen grünen Fensterläden, seinen Veranden und pflanzengeschmückten Balkonen einen heimatlichen Eindruck macht und angenehmen Aufenthalt verspricht.

Während so schon das Äußere des Hauses auf die Schönheit des Inneren schließen ließ, wurden meine Erwartungen jedoch noch übertroffen ob der gediegenen Einrichtung. Alles so freundlich, hell und licht. Schöne lustige Schlafzimmer, Speisezimmer, Aufenthaltsraum und Veranden stehen zur Verfügung. Ein Schreibzimmer mit reichhaltiger Bibliothek sorgt für Belehrung und Unterhaltung. Radio und Brettspiele bieten Kurzweil.

Die vortreffliche Leiterin, Fräulein O. W i e b e r, eifert im Verein mit dem geschulten Personal, den Kollegen den Aufenthalt noch angenehmer zu gestalten. Nicht zuletzt trägt auch die vorzügliche Küche dazu bei.

Die wunderschöne Umgebung bietet Spaziergänge mannigfaltiger Art. Berg Neuenahr, ganz in der Nähe, und die Landskrone bieten Ausblicke von unvergleichlicher Schönheit. Auch veräume man nicht, das Urthal näher kennenzulernen, dessen romantischer Teil erst recht hinter Ahrenweller beginnt.

Den Kollegen, welche nicht mehr gut zu Fuß sind, bieten die schattigen Promenadenwege sowie die gutgepflegten Parkanlagen mit vielen Sitzgelegenheiten gutes Verweilen.

So wird jeder Kollege, der in Neuenahr seine Ferien verlebt, bestimmt auf seine Kosten kommen, unser Heim lieb gewinnen und für kurze Zeit die Sorgen des Alltags vergessen. Wenn jedoch die Schicksalsglocke schlägt, dann wird sich ein jeder wohl sagen: Treue auch fürderhin dem Christlichen Metallarbeiterverband! Treue um Treue! K.

Aus den Betrieben

Halberger Hütte (Saargebiet) in der Krise

Die einzige Hütte des Saargebietes, welche sich mit der Erzeugung von Gießereiarbeiten und Gussröhren beschäftigt, ist die von Stumm u. Böcking gegründete Halberger Hütte. Am Fuße des Halberg, auf dessen Höhe das stolze Schloß des berühmten Freiherrn von Stumm thronet, finden wir das in der Rationalisierung begriffene Werk. Die alten niedrigen Gießereihallen sind verschwunden. Im nahen Wiesentale erhebt sich die neue Gießerei. Ein Riesenbau steht da und wartet auf Arbeit. Die Hochofengruppe am Fuße des Berges hat sich wenig verändert. Vor ihr dehnt sich ein zweiter, noch unvollendeter Riesenbau aus, zur Herstellung von Schleudergussröhren bestimmt. Eine neue Zementfabrik, eine Kohlenwäsche und eine neue Möbelschreinerei runden das Bild. Aus einer alten Betriebsanlage ist ein neuer Betrieb geworden. Aus alten patriarchalischen Arbeitsverhältnissen sind moderne Arbeitsverhältnisse mit allen „erfreulichen“ Begleitererscheinungen geworden. 2200 Mann wurden entlassen, 40 Prozent der Belegschaft. Seit dem 1. Mai 1930 wurden etwa 70 Felerfahrungen verfahren. Durch Lohnabbau, Akkordabbau und Feler-

schichten hat die Mehrzahl der Arbeiterschaft einen Verdienstausschlag, der zwischen 30 und 50 Prozent schwankt. Es verdienen heute:

der Hilfsarbeiter (verheiratet, mit 3 Kindern) nach Abzug des Versicherungsbeitrages mindestens 469 Frs. = 78 RM, höchstens 600 Frs. = 100 RM;

der angelernte Arbeiter in den gleichen Verhältnissen mindestens 531 Frs. = 88 RM, höchstens 700 Frs. = 115 RM;

der gelernte Arbeiter in diesen Verhältnissen hat mindestens 597 Frs. = 99 RM, höchstens 900 Frs. = 150 RM.

In diesen Löhnen sind die Sozialzuschläge enthalten. Auch der größte Rechenkünstler wird nicht nachweisen, daß mit diesen Löhnen menschenwürdig zu leben ist, besonders dann, wenn noch Zahrgelder bis zu 100 Franken im Monat zu zahlen sind. Man darf getrost die sozialen Verhältnisse im Brebacher Wirtschaftsbezirk vergleichen mit den Verhältnissen in den Elendsrevieren in Deutschland.

Die Pensionskasse des Halberger Knappschaftsvereins ist ebenso in einer trostlosen Lage. Im Jahre 1930 entstand ein Verlust von 90 000 Frs.

SIEDLUNG UNTRUSTTOWN

Von Reck-Malleczewen.

XII.

„Seht auf die Keger... benehmt euch als Briten!“ Das ist es, dieses Wort, das die Menschheit sondert in Paria, die das Vorrecht haben, sich als Paria schlecht zu benehmen, und in auserwählte Insulaner, die zur Haltung und Würde verpflichtet sind.

„Behave yourselves as Britons!“ (Benehmt euch als Engländer!) Und plötzlich ist die ganze Gesellschaft in Briten und Nicht-Briten gespalten, plötzlich schreit einer auf den andern ein, und der lange Kewland versichert, daß er jedem den Schädel einschlagen werde, der sich Sill-Jonny ungebührlich nähert.

„Wenn ich es sage, werdet ihr gehen... nicht früher!“ Er hält die Keger an, er läßt sich, wie es sich gehört, von der ganzen Gesellschaft die Marken abgeben: nur vier fehlen an seiner ganzen Crew... zwei Ausreißer und eben die beiden Verunglückten. „Wer hilft, Gontscharow bergen?“

Es meldet sich der Somali Joseph M'Boma, mit ihm noch zwei verheiratete und mithin ungeeignete Sprengmeister... die übrigen zucken die Achseln. Sill-Jonny schießt die Sprengmeister fort und behält nur den Keger bei sich, dann entläßt er die anderen. „Canaille“, sagt Jonny und hat nun wirklich Tränen der Wut im Auge.

Und nun schnell hinein zu Gontscharow! Aber wie sich Sill-Jonny nach dem Stolleneingang umdreht, dreht sich plötzlich blitzschnell das ganze Weltall, die Kraterwand, der Keger M'Boma, der liegengeliebene Pökel des Mineurs Loustalot in der entgegengesetzten Richtung um ihn in einem Wirbel, vor dem er die Augen schließen muß. Und nun tanzen vor ihm grüne und rote Feuerbälle, eine unnennbare und nie gekannte Angst um

den Atem greift nach seinem Herzen... ah, das ist wohl schon dieses verfluchte Gas, das er als einziger von allen zu lange schon geatmet hat... diese verfluchte Spanverbindung, gegen die alle Giftgranaten des Weltkrieges harmlose Parfümflaschen gewesen sind!

Hoch den Kopf, Jonny, die Masken auf und dem Teufel ins Antlitz gespuckt! Derselbe Teufel aber hat seine Hand heute im Spiel überall:



und wenn auch der Keger da schon seinen schönen, neuen und bislang unbenützten Gashelm aufgesetzt hat, so gestattet die Lage keinen Zweifel an der Tatsache, daß Jonnys Maske auf der Station liegengelieben ist.

Was um Gottes willen soll man tun? Gontscharow liegt im Stollen... diese Canaille da hat ihn ganze zehn Minuten aufgehalten... das Gas, das so schwer und giftig sich auf dem Boden gelagert, ist der Tod... der klägliche Tod einer vergifteten Ratte. Es ist Vorschrift für die Krateringenieure, daß sie bei jedem derartigen Vorfall das eigene Leben hinter das

des letzten Arbeiters stellen... man wird bezahlt dafür, bitte sehr... man wäre außerdem durchaus kein Gentleman, wenn man Gontscharow im Stiche ließe... was soll man tun!

Der Keger M'Boma löst die Frage, indem er seine Maske abnimmt und sie demütig Sill-Jonny hinhält - was ist denn ein armer Nigger wert vor einem solch großen, weißen Herrn! Da ist der weiße Herr plötzlich sich ganz klar darüber, was er zu tun hat: „Seh auf... Dieh...“

So weit also ist die Unverschämtheit dieser Paria schon gediehen, daß ein Farbiger, ein halber Gorilla, es wagt, edelmütig zu handeln an einem weißen Herrn und Briten! „Seh' auf, sag' ich dir!“

Im ersten Halbjahre 1931 betrug der Verlust 150 000 Frs. Die Folge dieser Entwicklung war ein Abbau der Pension. Durch einen Umbau der Krankenkassenbeiträge hätte eine Erhöhung der Pensionskassenbeiträge um einen Franken genügt. Die in der größten Not lebende Arbeiterschaft wollte das Opfer tragen. Der Arbeitgeber lehnte ab. Kommensur überflüssig. Etwa ein Drittel der Belegschaft sind Saargänger. Trotzdem sie ständig von Entlassungen und Ausweisungen bedroht sind, hat der größte Teil noch nicht den Anschluß an den Christlichen Metallarbeiterverband gefunden. Der Fatalismus dieser Menschen ist nicht zu überbieten. Die kommende Entwicklung wird hier eine grausame Götterdämmerung hervorrufen. Ein Teil dieser Kollegen sieht das hoffentlich sofort ein. Das „zu spät“ ist ein böses Wort.

In der neuen Geißel herrschen „paradiesische“ Zustände. Der Tarifvertrag wird hier zeitweise als Unfug betrachtet. Trotzdem die unteren Organe dauernd über den Umgang mit der Arbeiterschaft unterrichtet werden, bemerken wir hier einen Verkehrston, der dringend einer Verbesserung bedarf. Die Verbesserung läßt sich allerdings sehr schwer vermittels des Hammers durchführen, sondern es können da nur Korpsgeist und starke Organisationen helfen. Dieser Vorfall (ein sonst sehr ruhiger und stiller Arbeiter wird von seinem Meister derart gereizt, daß er ihn schließlich in maßloser Wut mit einem Hammer niederschlägt) sollte auch den Verantwortlichen zeigen, daß es hier fünf Minuten vor 3 und 11 ist.

Alle organisierten Kollegen werden aber darin mit mir einig sein, daß es trotz aller Schwierigkeiten nur eine Aufgabe gibt. Die Organisation

muß über diese Zeit hinaus schlagkräftig bleiben, damit wir nicht eines Tages mit den Brosamen, die von dem besser gedeckten Tische fallen, vorlieb nehmen müssen. F.

Bei Schmalenbach (Duisburg)

versagen die Roten wieder

Die Duisburger Firma Schmalenbach, die Eisentonnen für chemische Präparate erzeugt, hatte ihren Arbeitern einen Akkordabzug von 20—30% zubilligt. Sämtlichen im Betrieb Beschäftigten wurde ein Revers vorgelegt, daß sie sich mit dem Akkordabzug einverstanden erklären sollen. Sollte der eine oder andere nicht mit dem Abzug sich abfinden, so müßte er seinen Arbeitsplatz aufgeben. Auf die Beschwerde unserer Mitglieder ist ein Freigestellter unseres Verbandes vorstellig geworden, der das Vorgehen der Firma als zu hart bezeichnete, weil hierdurch die Arbeits- und Berufsfreude gelähmt würde. Wenn immer wieder mit Akkordführung gedroht, weil der Verdienst der Belegschaft durch die höhere Leistung ein besserer geworden, so könne doch festgestellt werden, daß der Verdienst für die Firma auch größer sei. Dieses wurde von dem Firmenbesitzer nicht bestritten, sondern bestätigt. In die Enge getrieben, erklärte der Firmeninhaber, daß er mit den freien Gewerkschaften, den sogenannten sozialistischen, lieber verhandeln würde als mit den Christen. *Weshalb?* Weil die Christen für die Interessen ihrer Mitglieder ganz anderes eintreten als die Sozialisten. „Darum sind die Christen schlimmer als die Roten.“ H. V.

Branchenbewegung

Bezirkskonferenz der Werkseseisenbahner „Nordwest“

In der am 30. November 1930 stattgefundenen Konferenz der Industrieisenbahner wurde eine Kommission aus den Ortsverwaltungen Samborn, Hörde, Dortmund, Mülheim, Oberhausen, Rheinhausen, Essen und Duisburg zu weiteren Arbeiten gewählt. Die Dortmunder Kollegen hatten — auch im Verbandsorgan — einen rühmenswerten Eifer an den Tag gelegt, aber nichts destoweniger darf man seine Delegierten frühzeitiger benennen. Diese Kommission tagte am Sonntag, dem 5. Juli, im Duisburger Arbeiterheim. Mit Ausnahme von 2 Ortsverwaltungen waren alle vertreten. Kollege Vogt als Branchenleiter begrüßte alle Erschienenen und gab Bericht über die bis jetzt geleistete Arbeit in der Branchengruppe Werkseseisenbahner. Seit der letzten Konferenz habe sich manches geändert. Die Stilllegung der Hütte Ruhrort-Neiderich habe eine der besten Gruppen lahmgelegt. Feilerarbeiten, Kurzarbeit und Kündigungen seien überall zu verzeichnen. Die wirtschaftliche Lage sei viel schlechter geworden. Aber all dieses dürfe uns nicht entmutigen und nach düstren Jahren würden auch bessere Jahre folgen. In der Zeit des Kon-

junkturnüberganges müssen wir unsere Kräfte rüsten, um gewappnet zu sein für die Zeit des Aufstieges.

In der Aussprache wurde allgemein die Zurücksetzung der Werkseseisenbahner gegenüber den Produktionsarbeitern bemängelt, da durch die bezirkliche Lohnregelung, die der sozialistische Metallarbeiterverband angestrebt hat, die Werkseseisenbahner schlechter gestellt sind als vormals. Auf dem Gebiete der Unfallverhütung sei bisher von den Werksleitungen nicht genügend getan worden. Die große Verantwortung, die Gefahr, die der Beruf der Werkseseisenbahner mit sich bringt, müsse im Verdienst und in der Arbeitszeit zum Ausdruck kommen. Weiter wurde beschlossen, einen Fragebogen von Zeit zu Zeit an die einzelnen Kommissionsmitglieder zu schicken, um genau feststellen zu können, wie die Löhne der Werkseseisenbahner in den einzelnen Werken sind. Die Aussprache, die sehr lebhaft war, wurde geschlossen mit dem Ergebnis, daß man mehr als bisher für die Ausbreitung der Branchengruppe der Werkseseisenbahner im Christlichen Metallarbeiterverband wirken wolle, denn nur der Christliche Metallarbeiterverband gäbe die Gewähr, daß die Interessen des Industrieisenbahners gewahrt würden. ... gt.

Der Keger gehorcht, knickt zusammen in seiner ganzen Nichtswürdigkeit. Es ist alles in Ordnung. Hinein in den Stollen ohne Maske und heraus mit dem Manne da drinnen... alles Weitere wird sich finden! Der Keger mit seinem schützenden Helm kriecht als erster hinein, Jonny mit dem größtmöglichen Vorrat an frischer Luft in den Lungen folgt, es muß gehen! Die Augen brennen, der Schwindel ist doppelt widerlich in dem Dunkel des Stollens. Verzweifelt schnell kriecht man vorwärts, um nicht atmen zu müssen, man erreicht glücklich den Verlehen da drinnen... so, nun hat man seine Hand gefaßt, und nun gelingt es ihnen wirklich, den schweren Körper zurückzuschleifen. Ein paar Meter freilich nur, und so weit noch ist dieser pestige Stollen, und das Herz klopft so verzweifelt, und nach Sauerstoff schreit das Blut: man kann nicht mehr, man muß atmen!

Man tut ein paar tiefe, hastige Atemzüge. Widerlich süß ist das, was man da atmet, widerlich wie der Brodem einer Karlose. Das Herz beginnt zu gehen mit schrecklich schmerzhaften Schlägen, die Arterien hämmern durch das schmerzende Hirn... man kann es nun nicht mehr... das Tier ist doch stärker als der Gentleman... in jähem Entsetzen läßt man den bewußtlosen Gontscharow fallen und flüchtet ins Freie zurück.

Seht, da liegt der elegante Silk-Jonny in einer widerwärtigen Trunkenheit, wagt nicht, weil ihn dieser abscheuliche Schwindel sonst anfaßt, die Augen zu öffnen, muß sich dennoch übergeben... ein Brute vor den Augen eines Kegers! So liegt er ein paar Minuten in völliger Erschöpfung, wacht auf, fühlt sich wohl ein wenig leichter, hat aber eigentlich alles vergessen in seinem vergifteten Hirn: Cecily Burges... vergessen... der Krater... vergessen... alles vergessen... was wollte man in Teufels Namen hier? Was sollte man doch...?

Richtig: ein Mineur namens Gontscharow ist verloren, man darf ihn nicht liegenlassen. Komm her, Kigger, geh' zum Tank dort bei der Kühlschlange und begieße Silk-Jonny mit Wasser.

Der Kigger geht. Der Tank ist leer. Das Wasser ist verdampft. Man begießt sich mit dem kleinen Vorrat an Eau de Cologne, den man mit sich führt, die Stirn... nun geht es ein wenig besser. Man richtet sich auf... man fühlt sich benommen, und das Herz geht wie ein leerlaufender Motor. Aber das alles ist nun verhüllt von einem seltsamen

Rausch... bei Mac Linton, der vor zwei Monaten von dem gleichen Gase geholt worden ist, soll es gerade so gewesen sein... das ist übrigens gleichgültig... man muß wieder hinein in das Loch dort und Gontscharow holen.

Und seltsam: nun geht es doch ganz gut. Man taumelt zwar hin und her beim Kriechen durch den Stollen und zerbröckelt den Kopf an dem rissigen Gestein. Dafür ist man jetzt so betrunken, daß man diese grünrota Sauce unbedenklich in vollen Zügen einatmet: heraus um jeden Preis mit Gontscharow... sieh her, Kigger, nun haben wir es doch geschafft!

Gontscharow liegt, von M'Boma gebettet, auf der Tragbahre; er wäre für keinen zu erkennen, der ihn vorher gesehen hat, so sehr hat das Gas ihn verunstaltet. Gontscharow schläft, er liegt schnarchend da, er blinzelt ein wenig mit den Lidern, als man seine Stirn mit Eau de Cologne begießt.

„Mère de Dieu“, lallt Gontscharow und glaubt im Schlafe wohl, seine Kameraden aus der Picardie vor sich zu haben, daß er seine paar französischen Broden stammelt.

„Mother is there“, sagt Jonny. Das ist keine Weichherzigkeit... wo käme die wohl auch her... es ist die anständige Gewohnheit, gut zu tun in solchem Augenblick, nichts weiter.

Und nun, Kigger, spannen wir uns beide vor die Bahre und tragen Gontscharow zur Station... es muß gehen... unter allen Umständen muß es gehen!

Vor die Bahre sich spannend, denkt Silk-Jonny an Eaton-College, wo man sich, um die eigene Willenskraft zu stärken, als Junge zweijährige Nägel in den Oberschenkel getrieben hat... man hat damals so etwas fertiggebracht, und folglich muß es auch jetzt gehen. Er geht, mit steifen Knien wie ein überpactes Kamel, stolpert ab und zu und rafft sich wieder auf, hört dieses unnütze Herz rasen und hat doch das Gefühl, daß es schon einem anderen gehöre: bemerkt das leere Zigarettenetui Marke Prince Albert, das man heute morgen fortgeworfen hat, und sieht gleich darauf einen Pflod, der den Rayon der Siebenten von dem der Sechsten trennt... noch hundert Schritte sind's zur Station.

(Fortsetzung folgt.)

Der Hammer

Jugendchrift des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands

Nummer 11

Duitsburg, den 8. August 1931

12. Jahrgang

Öffentliche Jugendwohlfahrtspflege und christl. Gewerkschaften



Es ist unbestreitbar, daß Volk und Staat ein außerordentlich starkes Interesse an der geistig-sittlichen und körperlichen Wohlfahrt der Jugend haben. Die Jugend von heute ist ja das Volk von morgen. Sicherlich ist diese Sorge für das Wohl der Jugend Pflicht und Aufgabe der Eltern. In sehr vielen Fällen wird jedoch schuld bare Unzulänglichkeit, schuldloses Unvermögen oder Todsfall der Eltern diese Pflicht nicht wirksam werden lassen. Den großen Umfang dieses Mangels vermag die freie Liebestätigkeit trotz aller Großtaten auf diesem Gebiet ebenso wenig zu meistern, wie ohne den Staat und seine Macht ein wirksamer Jugendschutz möglich wäre.

Besonders in der Nachkriegszeit ist auf dem Gebiete der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege eifrig gearbeitet worden. Während die alte Reichsverfassung vom 16. April 1871 und ihr Vorbild, die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867, sich mit den Fragen der Jugendwohlfahrt gar nicht beschäftigen, nimmt die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 verschiedentlich zu diesen Fragen Stellung. So heißt es im

Artikel 120: Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

Artikel 121: Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 122: Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. — Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

Artikel 143, Absatz 1: Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

Diesen Bestimmungen der Reichsverfassung entsprechend sind inzwischen mehrere Reichsgesetze erlassen worden: das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 und als bedeutsamstes auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922.

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt zeichnet sich besonders dadurch aus, daß es in die bunte Vielheit der die Jugend betreffenden Schutz- und Fürsorgegesetze und auch der zuständigen Behörden eine gewisse ordnende Uebersichtlichkeit und Vereinfachung hineinbringt.

So sind Fragen des Jugendrechts, der Jugendwohlfahrt und des Jugendschutzes außer in den oben genannten Gesetzen noch behandelt im Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896: Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen (§ 104 ff.), ihre zivilrechtliche Deliktsfähigkeit (§ 828 ff.), über die elterliche Gewalt und deren Mißbrauch (§ 1626 ff.), über die Vormundschaft (§ 1773 ff.), über uneheliche Kinder (§ 1795 ff.). Das Strafgesetzbuch behandelt Kindesmord, Aussetzung (§§ 217 bis 221), Verführung (§ 182), Entführung Minderjähriger (§§ 235, 237) usw. Die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nebst ihren zahlreichen Novellen, sowie das Reichsgesetz vom 30. März 1903 be-

treffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, ferner die Fürsorgeerziehungsgesetze der meisten Bundesstaaten, sie alle beschäftigen sich mit Fragen der Jugendwohlfahrt.

Diese gesetzliche Vielgestaltigkeit bedingte natürlich auch eine Vielheit der zuständigen Behörden. Außer den staatlichen Organen (Gerichten, Gewerbeaufsichtsbehörden) war eine bunte Menge städtischer Organe sowie freier Stellen in der Jugendwohlfahrt tätig, tätig in voller Freiheit und oftmals ohne gegenseitige Rücksicht- und Sühlnahme. Dafür einen einigenden Mittelpunkt geschaffen zu haben, ist ein Vorteil des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.

Die Organe der öffentlichen Jugendhilfe, welche diesen einigenden Mittelpunkt bilden sollen, sind die Jugendwohlfahrtsbehörden. Es sind das, soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften und Einrichtungen, insbesondere der Schule oder Gewerbeaufsicht oder Vormundschaftsgericht oder Medizinalbehörden gegeben ist, die Jugendämter, die Landesjugendämter und das Reichsjugendamt.

Die Jugendämter sind als Einrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu errichten und zuständig für alle Minder-



Gläubiger Aufbau

Nach einer Radierung von Zwienen

fährigen, die ihren „gewöhnlichen Aufenthaltsort“ in dem betreffenden Bezirk haben. Das Gesetz gestattet auch die Uebertragung der Aufgaben der Jugendämter auf bereits bestehende geeignete Amtsstellen, z. B. Wohlfahrtsämter, und Errichtung von Jugendämtern als gemeinsame Einrichtung mehrerer Gemeinden. Ihr Aufbau muß aber den Bestimmungen des Reichsgesetzes entsprechen.

Die Zusammensetzung der Jugendämter, ebenso ihre Verfassung und ihr Verfahren werden nach dem Reichsgesetz (§ 9) auf Grund landesrechtlicher Vorschriften durch Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers geregelt. Als stimmberechtigte Mitglieder sieht das Reichsgesetz neben den leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirk des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung vor, die auf deren Vorschlag berufen werden. Diese Vereinigungen haben Anspruch auf zwei Fünftel der nichtbeamteten Mitglieder. Die hauptamtlich tätigen Personen des Jugendamts sollen hinreichende, durch mindestens einjährige praktische Arbeit gestützte Ausbildung in der Jugendwohlfahrt besitzen. Das Vormundschaftsgericht ist zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme berechtigt.

Entsprechend den Bestimmungen des Reichsgesetzes haben die Länder die Zusammensetzung der Jugendämter besonders geregelt. Nur zwei Beispiele:

Preußen ordnet in seinen Ausführungsbestimmungen folgende Zusammensetzung an:

Ein bis vier leitende Beamte des Selbstverwaltungskörpers, unter ihnen der Vorsitzende, welcher bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

Höchstens die fünffache Zahl (mindestens 10) von in der Jugendwohlfahrt bewährten und erfahrenen Männern und Frauen, von denen zwei Fünftel nach den Vorschlägen der freien Vereinigungen vom Vorstand des Selbstverwaltungskörpers ernannt werden. Letzterer entscheidet auch über die Zulassung dieser Vereinigungen zur Ausübung des Vorschlagsrechts und die Zahl der von ihnen zu stellenden Vertreter. Gegen dessen Entscheidung ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Regierungspräsidenten möglich. Die Vorgesetzten (Vertreter und mindestens die doppelte Zahl Stellvertreter) müssen die Wählbarkeit für die Ehrenämter des Selbstverwaltungskörpers besitzen.

Unter den verbleibenden drei Fünfteln müssen sich beim Vorhandensein dieser Kirchen bzw. Synagogengemeinden je ein evangelischer und katholischer Geistlicher bzw. Rabbiner befinden, die von den zuständigen Stellen dieser Religionsgesellschaften bestimmt werden, und außerdem eine Lehrerin und ein Lehrer, die von der Vertretung des Selbstverwaltungskörpers gewählt werden.

Serner sind, falls sie sich nicht unter der erstgenannten Gruppe befinden, zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme berechtigt: der Kreisshulrat, der Kreisgewerbemedizinrat, der Gewerberat und der Vormundschaftsrichter.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. In den Städten regelt sich der Vorsitz und dessen Stellvertretung nach den Vorschriften der Städteordnung über Deputationen und Kommissionen. In den Kreisjugendämtern führt der Landrat den Vorsitz. Der Stellvertreter wird vom Kreisauschuß gewählt.

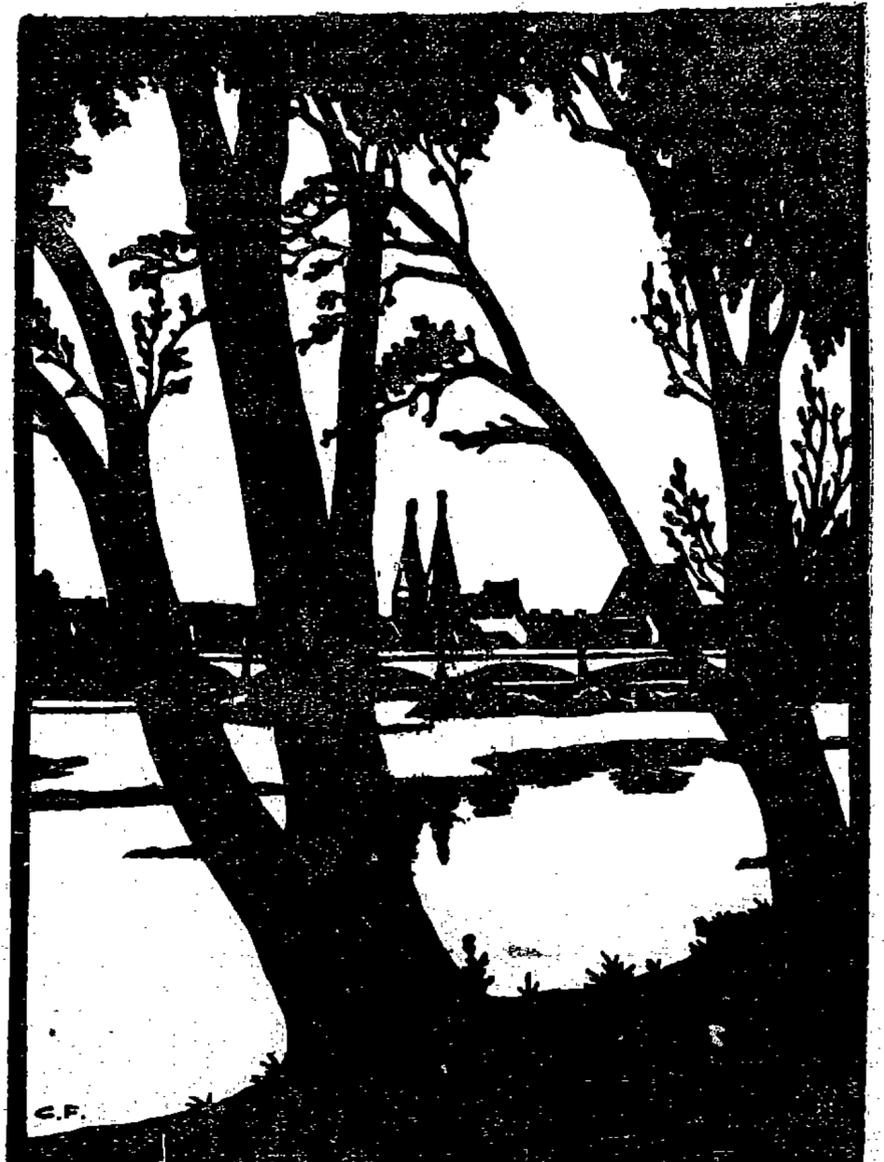
In Bayern ist der Vorstand des Bezirksamts Leiter des Bezirksjugendamts, der 1. Bürgermeister Leiter des Stadtjugendamts, die ihre Stellvertreter bestimmen. Bei den Bezirksjugendämtern darf die Zahl der Vertreter 15 und bei den Stadtjugendämtern 20 nicht übersteigen. Auf Grund ihres Amtes gehören dem Jugendamt an: der Bezirksarzt, ein Vormundschafts- oder Jugendrichter, der Bezirksshulrat, je ein Geistlicher der katholischen und der im Jugendamtsbezirk vorhandenen evangelischen Kirchengemeinden. Die übrigen Mitglieder werden vom Bezirkstag berufen, und zwar mindestens zwei Fünftel nach den Vorschlägen der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung.

Das Aufgabengebiet der Jugendämter. Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt (§ 2 II) alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt, Jugendpflege und Jugendfürsorge. Die Zuständigkeit der Jugendämter ist im § 3 für folgende Aufgaben festgelegt:

1. Schutz der Pflegekinder. Deren Aufnahme ist von der Erlaubnis des Jugendamts abhängig. Die besonderen Voraussetzungen: gesundheitlich einwandfreie, ausreichende Wohnung, sittliche Eignung der Pflegefamilien, wirtschaftlich geregelte Verhältnisse, werden in Richtlinien der Länder festgelegt. Auch gibt das Gesetz dem Jugendamt das Recht der ständigen Aufsicht. Diese Vorschriften werden durch Strafbestimmungen geschützt

(Geldstrafen bis zu 10 000 RM oder Gefängnis bis zu drei Monaten).

2. Die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindevorstandes. Es handelt sich hierbei um die Uebertragung der sogenannten Amtsvormundschaft. Vormund wird dabei das Jugendamt, nicht aber dessen Mitglieder. Es kann jedoch die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheit einzelnen seiner Mitglieder oder Beamten übertragen. Auf Antrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden kann die oberste Landesbehörde von dieser Aufgabe befreien.
3. Die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, welche als Teilregelung der öffentlichen Armenpflege zu werten war, ist durch die Verordnung vom 14. Februar 1924 mit Ausnahme des § 55 aufgehoben.
4. Die Mitwirkung bei der Schulaufsicht und der Fürsorgeerziehung. Die erstere, welche in dem Schutz und der Ueberwachung des Minderjährigen besteht, wird seitens des Vormundschaftsgerichtes von Amts wegen oder auf Antrag angeordnet. Letzteres ist indes verpflichtet, vor der Anordnung eine gutachtliche Äußerung des Jugendamts herbeizuführen. Das gleiche trifft auch zu bei der Anordnung der Fürsorgeerziehung.
5. Die Jugendgerichtshilfe, die sich in der Hauptsache auf die Sicherung enger Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten erstreckt. In Frage kommen folgende Maßbestimmungen: Vor der Gerichtsentscheidung über Erziehung und Unterbringung Jugendlicher ist das Jugendamt zu hören. Auf seine Mitwirkung beim Strafvollzug ist Bedacht zu nehmen. Es hat die Jugendschöffen vorzuschlagen, hat Zutritt auch zu den nicht öffentlichen Hauptverhandlungen, die Staatsanwaltschaft soll es von ihren Maßnahmen gegen Jugendliche unterrichten. Ihm ist der gleiche Verkehr mit dem Verhafteten gestattet wie dem Verteidiger, es ist auf sein Verlangen zum Beistand mit den Rechten eines Verteidigers zu bestellen. Außerdem ist die Mitwirkung des Jugendamts bei den Ermittlungen über die Führung verurteilter Jugendlicher während der Probezeit, bei den Ermittlungen über die Lebensverhältnisse Beschuldigter, bei der Beurteilung ihrer körperlichen und geistigen Eigenart, vor Einstellung des Verfahrens, vor Entscheidungen über die Aussetzung von Ersahlfreiheitsstrafen wünschenswert. Nach der Verordnung vom 14. Februar 1924 kann die oberste Landesbehörde von diesen Aufgaben befreien.



Frankfurt a. d. Oder

6. Die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern.
7. Die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kriegsbeschädigtenkinder.
8. Die Mitwirkung bei der Jugendhilfe der Polizei, insbesondere bei Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung.

Auch bei den unter 6 bis 8 genannten Aufgaben kann die oberste Landesbehörde nach der Verordnung vom 14. Februar 1924 von der Durchführung befreit sein.

Durch die gleiche Verordnung wurde auch der Aufgabenkreis des § 4 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt fakultativ gestaltet. Es besteht demgemäß für die Jugendämter keine Verpflichtung zur Durchführung dieser Aufgaben. Als solche waren genannt:

Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen für:

1. **Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen.** Hier ist besonders zu denken an die in Gemeinschaft mit den Gesundheitsbehörden, den Fürsorgeverbänden und den Berufsberatungsstellen der Arbeitsnachweise durchgeführte Beratung der Jugendlichen, der Eltern und in der Jugendhilfe tätigen Personen in gesundheitlichen, wirtschaftlichen und erzieherischen Fragen.
2. **Mutterschutz vor und nach der Geburt.** Einrichtung von Beratungsstellen für werdende Mütter und Mütter. Aufklärung über die gesetzlichen Rechte und Ansprüche. Tätige Hilfe durch Anstaltsfürsorge, Wanderkörbe, Haus- und Wochenpflegerinnen, Entbindungshelme.
3. **Wohlfahrt der Säuglinge.** Errichtung und Förderung von Säuglingsfürsorgestellen, Säuglingsheimen, Säuglingsheilstätten, Waisenasylen, Findelhäusern und Krippen, ärztliche Aufsicht und Beratung, Anstellung von Fürsorgerinnen, Veranstaltung von Säuglingspflegekursen.
4. **Wohlfahrt der Kleinkinder.** Einrichtung von Kleinkinderfürsorgestellen mit regelmäßigen ärztlichen Sprechstunden. Erforderlichenfalls Ueberweisung an Zahnkliniken, orthopädische Anstalten, Krüppelheime, Kinderheilstätten und Waldberholungsheime, Einrichtung von Kinderheimen und Kinderpflegungen.
5. **Wohlfahrt der Kinder im schulpflichtigen Alter außerhalb der Schule.** Einrichtung von Kinderhorten, Kinderlesehallen und Spielgemeinschaften.
6. **Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.** Auf dem Gebiete der Berufsberatung engste Zusammenarbeit mit den Berufsberatungsstellen und den Gewerkschaften, Unterstützung und Förderung der freien Vereine der Jugendpflege und Jugendbewegung sowie der privaten Liebestätigkeit. Engste Zusammenarbeit mit all diesen Organisationen, Vereinen, Gemeinschaften und Anstalten. Im einzelnen sei noch besonders genannt: ärztliche Betreuung der Berufsschüler, Schaffung geeigneter Heime mit Büchereien, Veranstaltung von Vorträgen, Vorträgen und Lichtbildaufführungen, Mitarbeit in der Tuberkulose-, Geschlechtskrankheiten-, Trinker-, Geisteskranken- und Wohnungsfürsorge, Erholungsfürsorge, Begabtenfürsorge und endlich auch umfassende Betreuung der arbeitslosen Jugendlichen.

Schon dieser kurze, längst nicht vollständige Ueberblick zeigt die Fülle der Aufgaben, das große und bedeutsame Aufgabengebiet der Jugendämter. Es ist erfreulich, daß von den gesetzlichen Erleichterungen die Länder kaum oder nur für eine kurze Uebergangszeit Gebrauch machten. (Fortsetzung folgt.)

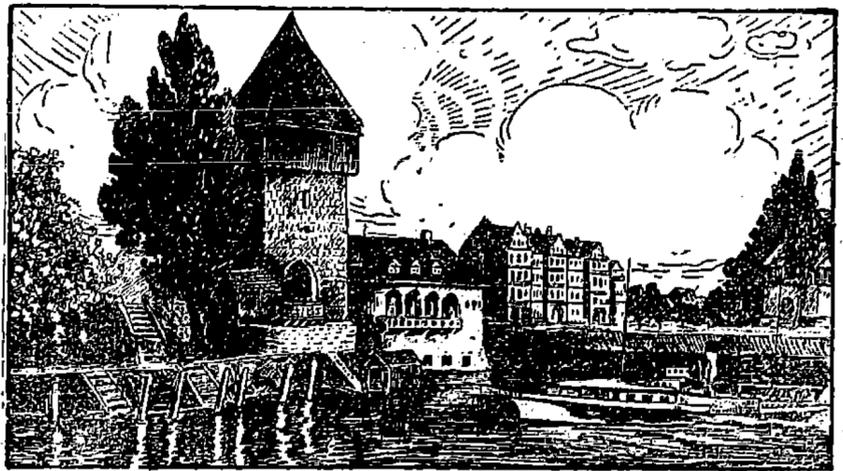
Fü.

Wer haftet für Kinderstreiche?

Kinderstreiche führen nicht selten zu einer schweren Sachbeschädigung oder Körperverletzung. Wer hat in solchen Fällen für den Schaden aufzukommen? § 328 des BGB. sagt: „Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.“ Wer aber das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bleibt gleichfalls ohne Strafe, wenn er bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht noch nicht gehabt hat. Das gilt besonders für Taubstumme.

In Schlessen ereignete sich nun unlängst ein Fall, der trotzdem zur Bestrafung geführt hat. Ein Hausierer zog als Schwerkrüppel von Dorf zu Dorf und verkaufte Erzeugnisse einer Glashütte. Eines Tages führte ihn sein Weg vor ein Schloß. Da fauste ein Blumentopf vom Balkon mitten in seine Glaswaren. Vor Schreck stürzte der Handelsmann samt seiner Kleepe zu Boden und zog sich eine so schwere Verletzung zu, daß er seinen Handel auf lange Zeit nicht mehr betreiben konnte. Den Blumentopf hatte ein fast siebenjähriger Knabe mit Absicht vom Balkon herabgeworfen. Der mutwillige Junge war Waise, aber der Haupterbe eines Millionenvermögens. Trotzdem weigerte sich der Vormund, auch den kleinsten Schadenersatz zu leisten. Er berief sich auf den oben erwähnten Gesetzesparagrafen. Die Dorfbewohner gerieten wegen dieser kaltherzigen Auffassung in große Empörung. Ein Rechtsanwalt hörte von dem Streitfall, nahm sich des armen Hausierers an, stellte Strafantrag und berief sich auf den § 329, in dem es heißt, „daß auch Kinder unter sieben Jahren zum Schadenersatz herangezogen werden können, wenn nach Vermögenslage der Beteiligten eine Wiedergutmachung ohne Härte möglich erscheint“. Das Gericht folgte erfreulicherweise der Auffassung des menschenfreundlichen Rechtsanwaltes. Der angeklagten Partei wurde aufgegeben, die Kosten der Krankheit und den Arbeitsausfall voll und ganz zu ersetzen.

Aus der Mitteilung dieses Einzelfalles wird jede kluge Mutter die Lehre ziehen, ihre noch unmündigen Kinder vor unüberlegten Jungenstreichen nachdrücklich zu warnen und ihnen begreiflich machen, daß sie den von ihnen angerichteten Schaden ersetzen muß.



Konstanz am Bodensee

Partie beim Rheintorturm

Das Lebensalter des Menschen in rechtlicher Beziehung

Die folgende Darstellung ist, um nicht zu ermühen, keineswegs erschöpfend. Aufgenommen in sie sind nur die Stufen im Lebensalter des Menschen, die jeweils für einen größeren Personenkreis von praktischer Bedeutung werden können oder von allgemeinem Interesse sind.

Tag der Geburt. Die Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Rechte zu erwerben und rechtliche Verbindlichkeiten zu übernehmen, hat mit Vollendung der Geburt begonnen.

Der 7jährige Mensch. Die Geschäftsunfähigkeit, die bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres bestand, hört auf. Es tritt nunmehr die beschränkte Geschäftsfähigkeit ein. Beschränkt geschäftsfähige Personen können Willenserklärungen, durch die sie lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, selbständig ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgeben und entgegennehmen; übernehmen sie dagegen selbst eine Verpflichtung oder geben sie ein Recht auf, bedürfen sie der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der 12jährige. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Religionsbekenntnis als bisher erzogen werden.

Der 14jährige. Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Es kann z. B. aus der Landeskirche austreten.

Die Strafmündigkeit hat begonnen. Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er vierzehn Jahre alt geworden ist, ist nicht strafbar.

Der 16jährige. Der Minderjährige kann nunmehr ein Testament errichten. Die Eidesfähigkeit hat begonnen.

Die minderjährige Frau — nicht auch der Mann, der erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres heiraten darf — darf nunmehr eine Ehe eingehen; ihr kann unter Umständen auch gestattet werden, vor Vollendung des 16. Lebensjahres zu heiraten. Der Mann dagegen kann vor Vollendung des 21. Lebensjahres nur heiraten, wenn er für volljährig erklärt ist.

Der 18jährige. Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes für volljährig erklärt werden. Das Jugendgerichtsgesetz, welches Straftaten mit milderen Strafen bedroht, findet keine Anwendung mehr. Jugendlicher im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist. Eine Fürsorgeerziehung kann nicht mehr angeordnet werden.

Der 20jährige. Die Berechtigung, für den Reichstag zu wählen, hat begonnen.

Der 21jährige. Die Volljährigkeit ist mit Vollendung des 21. Lebensjahres eingetreten.

Der 25jährige kann Reichstagsabgeordneter werden, wenn er am Wahltag fünfundsanzig Jahre alt ist.

Der 50jährige. Es kann nur der einen andern an Kindesstatt annehmen, welcher das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und mindestens achtzehn Jahre älter ist als das anzunehmende Kind. Unter Umständen kann von diesen Erfordernissen Befreiung erteilt werden.

Der 60jährige. Wer das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann die Uebernahme einer Vormundschaft ablehnen.

Der 65jährige. Die Berufung zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen, zu dem nur berufen werden soll, wer zu Zeit der Urlistenaufstellung das 30. Lebensjahr vollendet hat, darf ablehnen, wer das 65. Lebensjahr zur Zeit der Urlistenaufstellung vollendet hat oder bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würde.

Durch Kampf zum Recht!

Man schrieb den 22. September 1911, als abends in einer Stadt im Ruhrgebiet eine Versammlung christlicher Gewerkschaftler begann. Wie das damals so üblich war, erschien kurz danach ein Gendarmeriewachtmeister und fragte nach dem Zweck der Zusammenkunft. Der Vorsitzende erklärte, es sei Mitgliederversammlung, die nach dem Reichsvereinsgesetz nicht anmeldspflichtig wäre, worauf einstellend das Auge des Gesetzes verschwand.

Kurz nach 10 Uhr kehrte es zurück und forderte, die Versammlung zu schließen. Anstatt das zu tun, wurde der Wachtmeister dreimal aufgefordert, nicht länger zu stören und das Lokal zu verlassen. Eine Weile entfernte er sich. Dann aber stürzte er wutentbrannt in den Saal, um ihn zu säubern. Sofort schloß die Leitung die Versammlung. Gleichzeitig verhaftete der Wachtmeister den Redner, der nur noch wünschte, seine Akten einzupacken. Doch das schlug dem Fuß den Boden aus. Krebsrot vor Zorn griff der explosiv veranlagte Wachtmeister zum Revolver, hielt ihn dem Redner vor den Kopf und schrie in einem fort: „Ich schleife Sie zusammen, ich schleife Sie zusammen.“ In begreiflicher Aufregung scharten sich die Mitglieder um ihren bedrohten Kollegen und es kostete die größte Mühe, sie davon abzuhalten, sich auf den Wachtmeister zu stürzen.

Nicht nur Versammlungen, sondern auch die Interessenvertreter christlicher Metallarbeiter auf der Arbeitsstätte bekamen früher die ganze Wucht polizeilicher Gewalt und Knebelung zu spüren. So erging es unserm damals 30-jährigen Kollegen Adam K e h e r, als er eines Tages vor der Polizeibehörde in Duisburg stand. Ihm wurde zur Last gelegt, Revolutionär zu sein und Unruhe in die Fabrik hineingetragen zu haben. K e h e r erklärte: „Ich vertrete nur die Interessen meiner Kollegen, und deswegen warf man uns auf die Straße.“ — „Aha, Sie bestätigen also meine Vermutung, daß Sie auf der Straße herumlungern und sich abfüttern lassen.“ K e h e r's Augen blühten: „Herr Inspektor, abfüttern tut man das Vieh, aber keinen Menschen.“ Wie von einer Tarantel gestochen fuhr sein Gegenüber auf und brüllte: „Unverschämtheit.“ Und bald war K e h e r eingesperrt. Man war doch von Arbeitern das Ducken und Kriechen gewohnt und vertrug keinen aufrechten Mann, der eine eigene Meinung vertrat.

Solche Fälle zeigen, wie wir als christliche Arbeiter, die keinen Umsturz wollten und wollen, sondern nur ihr Recht verlangten, eingeschätzt wurden. Diese Geringschätzung und Minderbewertung schuf kein gutes Verhältnis zwischen Behörde und Arbeiterschaft. Jene schützte vornehmlich die macht- und kapitalbesitzenden Kreise. Und diese, von der Staats- und Militärgewalt unterstützt, bogen nur zu oft Recht und Gerechtigkeit um, zum Schaden der Arbeiterschaft. Sie war infolgedessen unzufrieden und tieferregt. Aber die christlichen Arbeiter verharren nicht darin, sondern schufen sich eine starke gewerkschaftliche Organisation. Ihr gelang es nach und nach mächtig zu werden und Rechte durch Kampf zu erringen.

So fiel im Jahre 1908 das Vereinsgesetz, das alle gewerkschaftliche Arbeit unter Polizeiaufsicht stellte. Und vor 62 Jahren war die Koalition = Zusammenschluß z. B. der Arbeiter verboten und strafbar. 1869 wurden durch den § 152 der Gewerbeordnung Verbot und Strafbestimmungen beseitigt. Nun durften sich auch Arbeiter in Deutschland zusammenschließen. Doch genossen ihre Verbindungen keinen Rechtsschutz. Dazu schuf man aus Versehen mit Absicht eine Geißel, den berüchtigten § 153, der dahin zielte, den § 152 abzuschwächen, was nur zu oft durch die Gerichts- und Verwaltungsbürokratie bis zu 99 Prozent gelang. Das Sozialistengesetz, 1878 geschaffen zur Unter-

drückung der Sozialdemokratie, wurde weidlich ausgenutzt, alle gewerkschaftliche Arbeit lahmzulegen. Es verschwand 1890 in der Versenkung. Aber die arbeiterfeindlichen Kräfte ruhten nicht. 1899 lag dem Reichstag ein Gesetzentwurf vor mit dem Zweck, Arbeitswillige bei Streiks vor Streikenden zu schützen. Diese sogenannte Zuchthausvorlage sah Zuchthausstrafe vor für Agitatoren von Streiks. Sie wollte die Wirksamkeit des § 153 der Gewerbeordnung von 1869 verdoppeln, wurde aber vom Reichstage und von weiten Bevölkerungskreisen mit großer Entzückung abgelehnt.

Erst im Jahre 1917 brachte das Kriegshilfsdienstgesetz die erste praktische Anerkennung der Gewerkschaften durch den Staat. Und im Jahre 1919 dokumentierte die deutsche Reichsverfassung die grundsätzliche Anerkennung der Gewerkschaften. Art. 185 der deutschen Reichsverfassung lautet: „Die beiderseitigen Organisationen (Arbeiter und Unternehmer) und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.“ § 123 der deutschen Reichsverfassung sagt zum Versammlungsrecht: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung und besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.“ Die Arbeiterschaft und auch die Arbeiterjugend hat gar keine Ursache, in das Wutgeheul bestimmter Kreise gegen die deutsche Reichsverfassung einzustimmen.

All das sind einige bedeutende Rechte, die ohne festgefügte gewerkschaftliche Organisation niemals erzielt und — was mindestens ebenso wichtig ist — gehalten worden wären. Heute sind Segen von rechts und links am Werk, die der Arbeiterschaft die erreichten Rechte mißgönnen. Sie hegen gegen Arbeiterführer und Arbeiterorganisationen, obwohl sie an erster Stelle vor ihrer eigenen Tür zu kehren haben. — Der Kampf um das Koalitionsrecht wird heute noch geführt. Immer wieder verfehlen Innungen nur zu gern Lehrverträge mit folgender Bestimmung: „Vereinen irgendwelcher Art darf der Lehrling ohne Genehmigung des Lehrmeisters nicht betreten. Zuwiderhandlung berechtigt den Lehrmeister zur sofortigen Aufhebung des Lehrverhältnisses und zur Forderung der im § 17 vorgesehenen Entschädigung.“ Darauf hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe in einem Rundschreiben an die Handelskammern erklärt: „In meinem Erlaß vom 24. März 1920 — S. M. B. L. S. 48 — habe ich bereits darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung als unwirksam anzusehen ist.“ Noch besser sagt Artikel 159 d der deutschen Reichsverfassung: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

Weil wir heute Einfluß besitzen und uns Achtung errangen, besuchen uns auf unseren Tagungen Minister, Oberbürgermeister, Polizeipräsidenten usw. Welch ein Fortschritt gegenüber früher, wo wir von denselben Behörden überwacht, gehemmt und als staatsgefährlich angesehen wurden! Wanderten Arbeiter einst oft genug infolge gewerkschaftlicher Betätigung ins Gefängnis, steigen sie heute zu den höchsten Ämtern im Staate auf. Wenn wir auch darin eine Anerkennung des Arbeiterstandes erblicken, dürfen wir doch diesen Tatsachen nicht zu große Bedeutung beimessen. Besuche von hervorragenden Persönlichkeiten oder Arbeiter als Minister nützen uns wenig oder nichts ohne einen mitgliederstarken und finanzkräftigen Christlichen Metallarbeiterverband.

In ihm wollen wir wie Kameraden zusammenstehen und tätig sein. Sein Wirken ist Kampf — um unser Recht! Pro.

Barbarossas Kreuzzug

Konrad von Bollanden.

XXIII.

In gleicher Weise hatte Saladin bei Tiberias (im Jahre 1187) die Christen aufgerieben, und die Pilger kannten sehr wohl diese tückische Kampfweise der Heiden. Sie vermieden es deshalb, die Feinde zu verfolgen, oder ihnen entgegenzupreisen, aus Schonung ihrer infolge des Futtermangels entrüsteten Rosse. Ihren Marsch fortsetzend, kämpften sie mit den anstürmenden Sarazenen und schlugen deren möglichst viele nieder, solange die Gefechte währten. Daher kam es, daß die Ebene bis nach Philomelium von Tausenden erschlagener Köhnen bedeckt war, deren Leichen gleichsam die Straße pflasterten, welche das Kreuzheer gezogen. Selbst während der Nacht fanden die Pilger keine Ruhe, fortwährend wurden sie im Lager belästigt durch wildes Geschrei und Pfeile der Türken, welche das Christenlager umschwärmten wie Rotten heulender Wölfe die Schafherde.

Am folgenden Morgen mußte der Weg erst durch heißen Streit geöffnet werden, und nicht eher stellte Eub seine Angriffe ein, bis abermals Tausende von Muselmännern gefallen waren und diese, selbst erschöpft, den ferneren Kampf verweigerten.

In den nächsten Tagen wurden die Mühsalen immer drückender, die Lage verzweifelter. Auf Befehl des Sultans von Konium hatten die Landesbewohner alle Lebensmittel verborgen und ihre Herden in entfernte Gebirge getrieben. So fanden die Pilgrime nirgends Linderung des Mangels und der Entbehrungen. Der Hunger quälte sie nicht minder als der Durst, denn keine Wasserquelle, keinen Bach entdeckten sie in dem wüsten Lande. Die Wallbrüder mußten Eselsfleisch essen und mit dem Blute geschlachteter Tiere ihren brennenden Durst löschen. Wenn manche



Aus Recht und Gesetz



Wartburg, Eisenach.

Pflichten des Lehrherrn

gegenüber den mehr als 18 Jahre alten Lehrlingen

Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. 4. 1931 — IV 5372/31 St. veröffentlicht im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung, 31. Jahrgang Nr. 8 vom 16. 5. 1931, S. 105: Der Lehrherr hat auf Grund von R.O. § 127 auch die über 18 Jahre alten Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten.

Verschleierte Lehrlingshaltung

Die Fälle einer verschleierten Lehrlingsausbildung mehrten sich von Tag zu Tag, ein Zeichen dafür, daß es sehr häufig zu Umgehungen der gesetzlichen Vorschriften kommt. Das Amtsgericht Lübeck hat am 11. Februar 1931 — 2. Jahrgang 1530/30 — folgendes Urteil in einer Strafsache gefällt:

Gründe: Nach allem ist B. ... ganz offensichtlich nur deshalb bis zum 1. April 1931 unter dem Namen „Arbeitsbursche“ eingestellt worden, weil der ältere Lehrling J. ... erst an diesem Tage sein zweites Lehrjahr hinter sich hat. Der Angeklagte zahlt an B. ... auch nur den tarifmäßigen Kostengeldsatz für Lehrlinge, während ein Arbeitsbursche etwa das Doppelte an barem Gelde erhält. Es handelt sich also um verschleierte Lehrlingshaltung. (Aus: „Das Deutsche Handwerksblatt“.)

Lehrlingslohn muß gezahlt werden

Auch wenn der Unternehmer keine Aufträge hat.

Der Kläger war seit Oktober 1928 bei der beklagten Firma Hoch-Tief-Wasserschug-Baugesellschaft in Berlin in der Lehre. Da die Firma seit dem 2. April keine Bauaufträge mehr hatte, auch keine neuen Aufträge mehr bekam, hat sie den Lehrling nicht mehr beschäftigt, ihm auch den Lehrlingslohn nicht mehr gezahlt. Der Kläger fordert Weiterzahlung des Lohnes für die Dauer der Beschäftigungslosigkeit.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, da es sich bei dem wirtschaftlichen Rückgange der Beklagten im Grunde um einen kaufmännischen Fehlschlag handle (mislungener Ausgleich von Konjunkturschwankungen), dessen Folge die Beklagte allein zu tragen habe. Die Par-

vor Hunger und Ermattung niedersanken, unfähig, einen Schritt weiter zu gehen, dann legten sie sich in Kreuzesform zu Boden und erwarteten in dieser Lage von den Helden den Martyrertod. Selbst in dieser grauenvollen Verlassenheit bewahrten sie Ergebung in Gottes Willen. Keine Leiden vermochten es, ihren starken Glauben zu erschüttern, ihren frommen Heldenmut zu brechen.

Endlich bot den Schwachtenden große Erquickung ein ausgedehntes Sumpfwasser, auf das sie in einem tiefen Tale stießen. In der Umgebung dieses seichten Sees breiteten sich Wiesen aus, und der Kaiser beschloß, einige Tage in dieser Dase zu rasten. Auch eßbare Kräuter und Wurzeln fanden sich dort, namentlich eine dicke, braune Wurzel, die an Gestalt und Geschmack viele Ähnlichkeit mit dem deutschen Rettich hatte und ein Labjal für die Hungrigen bildete.

Um den Herzog von Schwaben hatte sich ein Kreis tapferer Degen versammelt. Die Stimmung der Edelleute war keineswegs gedrückt. Das Bewußtsein ertragener Mühseligkeiten um Gottes willen hatte vielmehr ihre Trübsal in Frohsinn verwandelt. Hugo von Worms scherzte mehr als gewöhnlich, und selbst Herr Eppo, der am Boden saß und mit seinem vortrefflichen Jahnwerk eine dicke Wurzel bearbeitete, zeigte den besten Humor. Ueberhaupt pflegten Sungersnot, schwere Kämpfe und Plagen den düsteren Ernst dieses Reden in heitere Laune zu wandeln. Zu nicht geringer Ueberraschung seiner Waffenbrüder war Eppo redselig geworden, hatte sogar einige Male gelacht.

Herzog Friedrich war gerade aus dem Kaiserzelt von einer Fürsterversammlung zurückgekehrt, und machte seinen Waffengenossen eine interessante Mitteilung.

„Eure forschenden Blicke fragen mich, weshalb der Kaiser den Fürsterrat berief,“ begann der Schwabenherzog. „Die Fürsten wurden eingeladen, den Friedensboten zu hören, welcher vor zwei Stunden aus

telen streiten sich um die Tragung der Betriebsgefahr im Baugewerbe. Gegen das landesarbeitsgerichtliche Urteil kämpft die Beklagte mit der Revision an, so daß sich das Reichsarbeitsgericht nochmals mit der Sache beschäftigen mußte.

Da die Beklagte nicht zur Verhandlung erschienen war, wurde ein Versäumnisurteil gegen sie gefällt. Es bleibt bei der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts in Berlin, daß der Lehrlingslohn gezahlt werden muß.

Besserer Entlassungsschutz für Lehrlinge

Bekanntlich haben die aus der christlichen Gewerkschaftsbewegung hervorgegangenen hessischen Landtagsabgeordneten Weisp und Späth mit Unterstützung des Abgeordneten Dr. Burgbacher vor einigen Monaten einen Antrag dahingehend gestellt, daß der hessische Landtag beschließen möge, die hessische Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß dieselbe baldigst dem Reichstag ein Gesetz vorlegt, in dem der Arbeitgeber verpflichtet wird, seine ausgebildeten Lehrlinge mindestens noch drei Monate als Gesellen zu beschäftigen.

Dieser Antrag wurde bereits vor einigen Wochen im zuständigen Ausschuss mit Mehrheit angenommen. In den letzten Tagen hat nun auch das Plenum mit großer Mehrheit diesem Antrag zugestimmt.

Kunmehr hat die deutsche Reichsregierung das Wort, um dem Ersuchen des hessischen Landtags nachzukommen.

Keine Entlassung von Lehrlingen wegen Arbeitsmangels auf Grund einer tariflichen oder vertraglichen

Wertsbeurlaubungsklausel

Eine Bestimmung des Lehr- oder Tarifvertrages, die besagt, daß der Arbeitgeber das Recht hat, bei Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen oder ähnlichen Ausnahmefällen den Lehrling nach den Betriebsmöglichkeiten zu beschäftigen oder zu beurlauben, ermächtigt nach einem Urteile des Reichsarbeitsgerichtes vom 14. März 1931 Nr. RAO. 526/30 den Lehrherrn nicht, den Lehrling wegen Arbeitsmangel oder Betriebseinschränkungen auch auf unbestimmte Zeit zu entlassen, und zwar auch dann nicht, wenn der Lehrherr dadurch dem Lehrling die Möglichkeit geben will, die Arbeitslosenunterstützung zu beantragen.



An der Kurischen Nehrung, Ostpreußen.

Ikonomum eintraf. Der Sendbote machte seine morgenländischen Verbeugungen, berührte einige Male vor dem Kaiser den Boden mit seiner Stirne und hob dann folgendermaßen zu sprechen an: „Der mächtige Beherrscher des felschudischen Reiches, der Schild der Gläubigen und das allzeit siegreiche Schwert Allahs und seines Propheten Malek-Schah, läßt grüßen den König der Alemanen und ihm Frieden anbieten und Lebensmittel auf dem Wege durch sein Reich, wenn er zahlt für jeden Pilger einen goldenen Byzantiner.“

In den Zügen der Gewappneten malte sich das größte Erstaunen und aufsteigender Zorn blühte aus ihren Augen.

„Die Rede des Heiden“, fuhr der Herzog fort, „lockte auf jedes Fürstengesicht gar seltsames Lächeln, — auch der Kaiser lächelte. Darauf sprach er zum Boten des Sultans: Weißt du, was ein Manlat ist? — Dein Sklave weiß es, antwortete der Türke. Der Manlat ist eine gar schlechte byzantinische Münze von wenig Gold und viel Kupfer. Was der beste arabische Streithengst unter den Pferden, das ist der goldene Byzantiner unter dem Gelde, und was die Kröte im Sumpfe unter den Tieren, das ist der Manlat unter den Münzen. — Dein Vergleich mag gelten! fuhr der Kaiser fort. Melde also deinem Herrn meinen Gruß und sage ihm, ich wolle ihm einen Manlat zahlen, jedoch unter der Bedingung, daß der Manlat unter seine Krieger so geteilt werde, daß keiner mehr oder weniger empfangt als der andere. — Der Heide starrte den Kaiser verblüfft an, und als er das Lächeln der Fürsten bemerkte und den Spott erkannte, war er mit zwei Sägen aus dem Zelte, mit dem dritten saß er auf seinem Renner und flog von hinnen.“

Die Ritter lachten, am lautesten Herr Eppo. „Mannhaft heimgeschickt!“ rief er. „Ein wahrhaft kaiserlicher Bescheid auf ein so ehrvergeßenes Ansinnen. Uns loskaufen, als ob wir des Mohrenkönigs leibeigene Knechte wären!“ (Fortsetzung folgt.)



Gefegnetes Land

Keine Beurlaubung des Lehrlings auf unbestimmte Zeit infolge Arbeitsmangels

In einem Lehrvertrag war bestimmt, daß der Arbeitgeber berechtigt sein soll, bei Betriebsstörungen, Arbeitseinschränkungen und sonstigen Ausnahmefällen den Lehrling nach den Betriebsmöglichkeiten zu beschäftigen oder zu beurlauben. Der betreffende Lehrling wurde Ende März 1930 wegen Arbeitsmangels entlassen und erst Mitte Juni 1930 wieder eingestellt. Die Klage auf Zahlung der Lehrlingsvergütung (abzüglich der erhaltenen Arbeitslosenunterstützung) hatte vor dem Landesarbeitsgericht Sagen l. W. Erfolg. Das Reichsarbeitsgericht dagegen hat dieses Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückerwiesen mit folgenden grundsätzlichen Entscheidungsgründen. Der Fall eines Aussehens der Beschäftigung bei einem reinen Arbeitsvertrag liegt wesentlich anders als bei einem Lehrvertrag. Der feiernde Arbeiter verliert nichts als den Gegenwert seiner ausbleibenden Leistung. Der Lehrvertrag ist zwar auch zum Teil Arbeitsvertrag, der ihn beherrschende Zweck ist aber der Ausbildungszweck. Wird der Lehrling aus dem Betrieb entfernt, so verliert er nicht nur Arbeitslohn, sondern vor allem die ihm nach dem Lehrvertrag geschuldete und zukommende Vertragsleistung der Ausbildung. Je länger die Ausbildungspause währt, um so mehr wird der Vertragszweck im ganzen gefährdet. Die Entlassung als solche oder die Beurlaubung auf unbestimmte Zeit war also vertragswächtig. Vielmehr ist innerhalb des Betriebs jede Verwendungsmöglichkeit im Sinne des Ausbildungszwecks zu suchen, wie dies für den Fall der Kurzarbeit bereits ausgesprochen ist. „Reichsgerichtsbriefe.“ (RAG. 526/30. — 14. März 1931.)

Entlassung von Lehrlingen während der Lehrzeit

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hatte sich mit einer Lehrlingsstreitsache zu befassen. Der Lehrling ist von der Firma während seiner Lehrzeit entlassen worden. Das Arbeitsgericht (Urteil vom 16. Juni 1931) hat die Firma kostenpflichtig verurteilt, den mit dem Kläger abgeschlossenen Lehrvertrag zu erfüllen, ihn wieder einzustellen und an ihn wöchentlich vom 6. Juni ab das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

Vor dem Arbeitsgericht beantragt die Firma als Beklagte die Abweisung der Klage. Sie behauptet, der Kläger zeige wenig Interesse für die Arbeiten, in denen er ausgebildet werden soll, er sei nachlässig und kaum geeignet für den Beruf eines Horizontalbohrers. Der Kläger sei auch im Einverständnis mit dem Vormund schon mit anderen Arbeiten als an der Horizontalbohrmaschine beschäftigt gewesen, jedoch immer wieder mit dem gleich geringen Erfolg. Es ist hierüber der Zeuge Loth vernommen worden, der bekundet hat, daß der Kläger wenig Interesse zeige und die Arbeiten schlecht ausgeführt habe.

Aus der Urteilsbegründung ist zu entnehmen: Nach dem Lehrvertrag kann das Lehrverhältnis ohne weiteres gekündigt werden innerhalb der dort vorgesehenen Probezeit. Nach Ablauf dieser Zeit bedarf es jedoch gemäß § 127 b zur vorzeitigen Entlassung einer wiederholten Verletzung der dem Lehrling in § 127 a auferlegten Pflichten. Nun ist es anerkannter Rechts, daß Unfähigkeit sowie Nachlässigkeit und Interessenlosigkeit keinen vorzeitigen Entlassungsgrund bilden — vgl. Landmann S. O. Band II S. 484. — Um festzustellen, ob der Lehrling überhaupt geeignet für den Beruf ist, ist die mehrwöchige Probezeit vorgesehen. Nach Ablauf derselben kann die vorzeitige Entlassung aus der Tatsache, welche die Beklagte dem Lehrling vorwirft, nicht mehr erfolgen.

Lehrlingsentlassung

Wird ein Lehrling in einem gewerblichen Betriebe beschäftigt, in dem eine obligatorische Arbeitsordnung besteht, so können im Lehrvertrag Entlassungsgründe, die in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind, nicht rechtswirksam vereinbart werden. Die Vereinbarung, daß der Lehrvertrag im Fall der Betriebsstilllegung aufgelöst werden könne, kann im Fall ihrer Richtigkeit nicht nach § 140 BGB. in eine Regelung der Betriebsgefahr für den Fall der Betriebsstilllegung umgedeutet werden. Die für das Arbeitsgericht entwickelten Grundsätze über die Betriebsgefahr sind auch auf den Lehrvertrag anwendbar (RAG. 187/30 v. 25. Oktober 1930).

Lehrlingsvergütung bei Kurzarbeit

Bei Abschluß eines Lehrverhältnisses denken sowohl Lehrherr als Lehrling, daß eine Beschäftigungszeit von mindestens 48 Stunden in der Woche die Regel ist.

Aber gerade in der heutigen Zeit der Wirtschaftsdepression ist es keine Seltenheit, daß überhaupt keine 48 Stunden durchschnittlich, sondern verkürzt gearbeitet wird.

Es fragt sich dann, muß der Lehrherr auch gegenüber dem Lehrling Vergütung nur für die Stunden zahlen, die er infolge der Kurzarbeit arbeitet, oder volle 48 Stunden, wie die vorgesehene Arbeitszeit im Lehrvertrag.

Bekanntlich enthält fast jede Arbeitsordnung die Bestimmung, daß nur die Zeit bezahlt wird, während der wirklich gearbeitet worden ist. Und oft mag diese Bestimmung auch auf die Lehrlinge angewandt werden. Diese Auslegung ist aber für Lehrlinge rechtlich nicht begründet. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (Bd. 3, S. 88, Bd. 4, S. 204, Bd. 5, S. 189) beziehen sich derartige Bestimmungen in Tarifverträgen oder Arbeitsordnungen nur auf solche Unterbrechungen der Beschäftigung, deren Anlaß in der Person des Arbeitnehmers liegt.

Wenn nun in einem Betrieb Kurzarbeit eingeführt ist, so darf der Lehrling hiervon nicht betroffen werden. Denn nach den Pflichten, die der Lehrherr übernommen hat, muß er den Lehrling in 48stündiger Arbeitszeit unterweisen.

In diesem Sinne hat das Reichsarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 17. September 1930 — RAG. 124/1930 — ausgesprochen, daß der Lehrherr auch bei Kurzarbeit im Betriebe verpflichtet ist, für 48 Stunden in der Woche Ausbildung und Unterhaltsbeihilfe zu gewähren.

Dr. Carl Birkenholz.

Fortzahlung der vollen Urlaubsvergütung trotz Kurzarbeit

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Köln muß bei Eintritt des Erholungsurlaubs in einer Zeit der Kurzarbeit gleichwohl die volle Urlaubsvergütung vom Arbeitgeber gezahlt werden, wenn sich aus dem Tarifvertrage oder den Tarifverhandlungen ergibt, daß die beteiligten Arbeitnehmer eine bestimmte Urlaubsvergütung ohne Rücksicht auf Verdienstschwankungen erhalten sollten, wenn also beispielsweise im Tarifvertrag gesagt wird, daß während des Erholungsurlaubs pro Urlaubstag acht Stundenlöhne weiter gezahlt werden sollen.

Berufsschulpflicht der Lehrlinge

Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe hat dem Landtag mitgeteilt, daß für Lehrlinge über 18 Jahre keine Berufsschulpflicht besteht, dagegen können Handwerkslehrlinge durch die Handwerkskammern verpflichtet werden, an dem Unterricht der Berufsschule regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, sofern ihnen hierzu Gelegenheit geboten ist. Die Ausnahme dieser Lehrlinge steht in dem Belieben der Schulträger, die also etwaige Mehrkosten freiwillig übernehmen.



Kameraden

A. Kolb



Unsere Jugend am Werk

Wer recht
in Freuden wandern will

Ein Bezirksjugendtreffen im Saargebiet

Einweihung des Franz-Wieber-Brunnens.

Sehr vertrauenerweckend war die Wetterlage nicht am 7. Juni. Als sich jedoch am Mittag der Festzug in Ensheim aufstellte, da waren es rund 900 Jungmänner, die sich beteiligten am Marsche nach dem herrlichen Woogbachtale, einem der idyllisch gelegenen Fleckchen des Saargebietes.

Hier hatten die Ensheimer Jugendkollegen unter Führung ihres Obmannes Konrad in wochenlanger Arbeit am lauschigen Waldestrande eine Quelle in wahrhaft kunstfertiger Weise eingefasst. Diese Quelle galt es zu weihen und dem auch von unserer Saarjugend hochverehrten Verbandsvorsitzenden zu widmen. Ein Kunstwerk ist dieser „Franz-Wieber-Brunnen“; überschattet von hundertsährigen Buchen am stillen Wiesental.

Mit Worten herzlichster Begeisterung konnte Kollege Meyer die Teilnehmer an der Feier begrüßen, und vor allem den Kollegen von Ensheim danken für die mühevollen Arbeit beim Ausbau des Brunnens, einer Zierde des Woogbachtals.

Jungmann Becker von Ensheim sprach den Prolog an die Arbeiterjugend.

Dann hielt Bezirksleiter Kollege Pica die Weiherede. Mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf den Christlichen Metallarbeiterverband und seinen Verbandsvorsitzenden schloß er seine bedeutsamen Ausführungen.

Nun sprach Jungmann Ludwig Semmerling von St. Ingbert den vom Kollegen Mochenhaupt verfaßten Prolog zur Einweihung der Quelle.

Bezirksleiter Pica übergab nun den Bezirkswanderwimpel für das laufende Jahr der Ortsgruppe Saarbrücken. Im Namen der Ortsgruppe sprach Kollege Thiele von Dudweiler einen schwungvollen Prolog und versprach praktische Werbearbeit. Sodann erfolgte die Weihe des vom Hauptvorstande der Ortsgruppe Rohrbach gestifteten Wimpels durch den Kollegen Pica. Der Kollege Mochenhaupt richtete anfeuernde Worte an die Jugend und forderte zur Treue gegen den Verband auf.

Unter wieder beginnendem Regen erfolgte die Belohnung der zehn erfolgreichsten Werber durch Ueberreichung eines Buches „Willen und Erfolg“ durch den Kollegen Pica. Es waren folgende Jungmänner: Jakob Krämer, Bernhard Peter, Alois Weiskirchen, Alois Scheuer, Helmuth Becker, Wilhelm Maurer, Hans Rung, Hermann Seidt, Rudolf Konrad, Richard Seegers.

Leider machte der niedergehende Regen eine Fortsetzung der Feier unmöglich. Trotzdem aber hat sie den stärksten Eindruck unter allen Beteiligten zurückgelassen. Der Christliche Metallarbeiterverband marschiert trotz der schweren Wirtschaftskrise im Saargebiet, nicht zuletzt durch die hervorragende Betätigung der jungen Mitglieder. — T. —

Samm i. W. Unsere Jugendversammlung am 9. Mai war gut besucht. Ein Kollege berichtete vom Tarifstreit in der Nordwestgruppe. Die Ausführungen bewiesen die Notwendigkeit eifrigster Werbearbeit für den Verband. Der Wille dazu klang auch in der anschließenden lebhaften Aussprache durch. Nach einer Besprechung der Himmelfahrtswanderung wurde die Versammlung mit einem Lied geschlossen. P.

Rehlem. Am 26. Februar fand im Kolpinghaus unsere diesjährige gut besuchte Generalversammlung statt. Der Vorsitzende Kollege Willy Dedder eröffnete dieselbe. Nachdem wir das Liedchen „Wann wir schreiken“ gesungen hatten, gab der Vorsitzende einen ausführlichen Jahresbericht. In demselben konnte festgestellt werden, daß trotz der schlechten Wirtschaftslage auch im vergangenen Jahre ein gutes und auswärtsstrebendes Leben zu verzeichnen war. Kollege Dedder dankte zum Schluß allen Jugendmitgliedern für die treue Mitarbeit und bat, auch weiterhin treu zur Fahne zu stehen und zur Stärkung unseres Verbandes mit allen Kräften beizutragen. An der nun folgenden Aussprache beteiligten sich insbesondere die Kollegen Papenheim und Lenze. Die anschließende Vorstandswahl brachte einstimmige Wiederwahl. Nachdem wir noch eine kurze Zeit im gemütlichen Kreis zusammen-

Karl Glorius.

Bochum-Linden-Dahlhausen. Neugründung. Unsere Jugendgruppe, die 1923 einging, wurde am 2. Mai d. J. zu neuem Leben erweckt. Die Gründungsversammlung selbst war verhältnismäßig gut besucht. Bei den Wahlen wurden die Kollegen S. Bäumer als Jugendführer und Jos. Pryzbyl als Schriftführer im Amte bestätigt. Die Kollegen Sibmeyer und Bäumer legten in längeren Ausführungen die Ziele der Jugendbewegung klar. Mit einem Appell an die jugendlichen Kollegen zur Mitarbeit für und in unserem Christlichen Metallarbeiterverband schloß der Jugendführer die anregend verlaufene Versammlung. — Am 7. Juni besichtigten wir Bergschule und Bergmannsmuseum in Bochum. Interessant war es, die ältesten und die neusten Werkzeuge miteinander zu vergleichen. Von allen Werkzeugen waren Modelle vorhanden. Verschiedentlich waren sogar Originalmaschinen oder Werkzeuge zu sehen. Ein Bergwerk à la miniature veranschaulichte uns die Arbeitsweise in einem Kohlenbergwerk. Hochbefriedigt fuhren wir nach einer zirka 2 1/2 stündigen Besichtigungsdauer nach Hause mit dem Vorsatz, unsern Dank für diese Besichtigung durch rührige Mitarbeit in unserm Verband abzustatten. H. Bäumer.

Magdeburg. Eine Freizeitwoche vom 7. bis 12. April konnten wir in Althaldensleben für erwerbslose Kollegen veranstalten. Lachender Sonnenschein und der freundliche Hausmeister, Herr König, empfingen uns im Gertrudisheim, das uns für die Tage gleichzeitig Stätte ernster Bildungsarbeit und der Erholung sein sollte. Am Dienstag flogen wir dann mit allem Ernst und frohem Mut in die Tagesordnung. So behandelten wir eingehend die Entstehung und Entwicklung der Wirtschaft, dann die Volks- und Weltwirtschaft. In den letzten Tagen wurde der Sozialismus, Liberalismus und Kapitalismus behandelt. Alle diese Dinge wurden uns so leichtverständlich klar gemacht, daß wir uns vieles mit nach Hause nehmen konnten. Abends wurden dann immer Lichtbilder vortrage allgemein-wissenswerter Natur behandelt. So Kirchenbaustile, deutsche Großstädte, die Reise des Zeppelins und der „Bremen“ nach Amerika, die Niagarafälle, sowie eine Schilderung unseres Führers seiner Reisen im Auslande. Nach dem Mittagessen wurde an jedem Tage ein ausgedehnter Spaziergang in die schöne Umgebung Althaldenslebens gemacht. Leider gingen die schönen Tage nur zu schnell dahin. Ehe wir daran dachten, stand der letzte Tag, der „Weiße Sonntag“, vor uns. Nachdem wir unserer Sonntagspflicht genügt hatten, machten wir einen letzten Spaziergang. In uns allen, die wir an der Freizeit teilgenommen durften, ist der feste Entschluß geworden, unsern Führern Kollegen Paluszkiwicz, Kollegen Brand, wie überhaupt unserem Christlichen Metallarbeiterverband, unwandelbare Treue zu bewahren und dafür zu sorgen, daß die Erkenntnisse, die wir in der Freizeit gesammelt haben, auch anderen übermitteln werden.

Stolberg. Generalversammlung am 21. Mai. Sie fand in dem vom Christlichen Gewerkschaftsartell neuerrichteten Jugendheim statt. Vor allen Dingen wurde der Arbeit für die vielen arbeitslosen jungen Kollegen gedacht, die großes Interesse gefunden hat. Nicht nur die Kollegen selbst sind dankbar dafür, sondern auch die behördlichen Stellen sprechen sich lobend über unsere Jugendfürsorge aus. Im Laufe des Abends hielt der Kollege Henning noch einen kurzen Vortrag über die Arbeit im Interesse der Jugend in den letzten hundert Jahren. Das war das Kapitel, worüber die Fragen der Jungens nicht enden wollten. Zum Jugendführer wurde einstimmig der Kollege Josef Jussen und zu seinem Stellvertreter der Kollege Arnold Sugo gewählt.

Duisburg-Beed. Neugründung. In der Gründungsversammlung am 3. Juni hielt Kollege Vogt einen fesselnden und instruktiven Vortrag über die Bedeutsamkeit der gewerkschaftlichen Jugendarbeit. Dann wurde gewählt zum 1. Vorsitzenden Ferdi Krempel, 2. Vorsitzenden Georg Triesch. Die Versammlungen finden jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat im katholischen Jugendheim an der Glottenstraße statt. Mit dem Liebeslied „Wann wir schreiken Seit' an Seit'“, — mit uns zieht Franz Wiebers Geist“ schloß der Jugendvorsitzende die Versammlung.

Theo Diewald.



O Täler weit, o Höhen

Aus Beruf und Leben

Eine metrische Tonne entspricht dem Gewicht von 1000 Liter Süßwasser = 1000 Kilogramm.

Eine englische Tonne entspricht dem Gewicht von 1000 Liter Seewasser = 1016 Kilogramm.

Der größte See Südamerikas ist der Titicaca, der „See über den Wolken“. Er liegt 3000 Meter über dem Meere und hat keinen Abfluß. In seinem Wasser rostet kein Eisen, Eier kann man nicht darin kochen, und nur eine einzige Fischart kann darin leben.

Auf dem Friedhofe in Markblehead (Mass. Vereinigte Staaten) sind nur Frauen begraben, weil die Männer alle den Seemannstod sterben.

Sätte jemand vor 1930 Jahren einen Pfennig zur Sparkasse gebracht, die ihre Spareinlagen mit 4 Prozent verzinst, so hätte er heute einen Wert, der alles Gold übertrifft, das auf den sichtbaren Himmelskörpern gefunden werden kann.

Eine Perle braucht zu ihrem Wachstum mindestens sieben Jahre.

Die ersten Rollschuhe tauchten in England im Jahre 1860 auf. Damals erschien ein Klame damit auf einem Ball, hatte aber das Unglück, in einen kostbaren Spiegel hineinzurennen und nicht nur diesen zu zerbrechen, sondern sich selber schwer zu verletzen.

Im Bett sollte man nie in vollkommen liegender Stellung lesen, da dadurch die Augenmuskeln zu sehr angestrengt werden, so daß Blutandrang die Folge ist.

Auf den Galapagos-Inseln gibt es die größten Schildkröten der Welt, ebenso die größten bekannten Eidechsenarten und die größten Orangenhäute.

Die Brille wurde vor etwa 700 Jahren erfunden, und zwar gemeinsam von dem großen Gelehrten Roger Bacon, der ja auch das Vergrößerungsglas erfand, und vornehmlich in Florenz lebenden Mönch.

Briefkasten

Georg S. in Br. hab' mich sehr gefreut über Deine eingehende Schilderung. Mancherlei war mir rätselhaft! War's Ernst, oder war es Scherz? Mit einem niederdeutschen Sinnpruch, den Du Dir selbst auslegen sollst, antworte ich Dir: „Mit Gewalt kann man ne Vigelne an'n Enkboom twel slon“. Ich hoffe, Du hast mich verstanden. Hans S., Steele. Auf Wunsch nenne ich Dir einige Bücher, die die Kunst des Gravieren's behandeln. Laß Dir die Bücher in einer größeren Buchhandlung zur Ansicht vorlegen. Grövel, Joh.: „Der Graveur und Isseleur“, Sammlung belehrender Unterhaltungsschriften, 0,50 RM. Hauff, P.: „Anleitung zur Erlernung der Gravirkunst und einschl. Techniken“, neu bearbeitet von R. Raubert, 2 RM. Raubert R.: „Der praktische Graveur“, Lehrbuch über alle Techniken der Graveurkunst, 5 RM. Stahl, C. J.: „Die moderne Gravirkunst“, „Geschichte und Technik des Gravieren's“ 5 RM. Th. S., Effen-Steele. Ich schrieb Dir einen Brief und warte noch immer auf Antwort. Man soll nie eine „Lehrstelle“ ohne schriftlichen Lehrvertrag annehmen. Nur wer eine ordnungsgemäße Lehrzeit auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages hinter sich hat, kann die Gesellen- und später die Meisterprüfung machen. Schweinfurter Jungen beim Jugendtreffen in Bamberg. Euer Gruß bezeugte mir Eure Treue. Ich danke auch Jugendgruppe Reife auf dem Altwatergebirge. Das war ein Gruß, der das Herz erfreut. Jugendgruppe Effen auf einer Wochenendfahrt durchs Bergische Land. „Drömm wahren wie omn priefen enne Land mett hellem Klang; datt Land vann usn Aulen, datt bergische Heemotland. Handschlag und Gruß. Jugendgruppe Reheim in Münster. Onkel Matthias läßt mich schön danken. Ist es denn in einer solch gemütlichen Altbierstube nicht gefährlich? Jugendgruppe Münster in Ibbenbüren. Für den lieben Wandergruß danke ich ganz besonders. Es ist doch schön, so durch die lachende Flur zu wandern und den Sagen und Märchen der Vorzeit nachzugehen. Die Dörenther Klippen bei Ibbenbüren raunen und erzählen von alten Zeiten und Menschen. Gott grüß Euch. Jugendgruppe Bodenwöhr auf dem Falkenstein im Baprätschen Wald. „Ihr braucht nicht über Land und Meere nach fremden Grenzen auszuweichen, Gott ließ auch manchen schönen Garten bei uns im deutschen Land erblühen.“ Albert St. hab herzl. Dank. Jungmannen auf dem Jugendtag in Oberursel. Da hätte ich mit dabei sein mögen, wo helle, frohe Jungmannen sind, da bin ich immer Dahel. Ich grüße Euch alle im schönen Maintal, die im Taunus und Spessart grüße ich besonders. Würzburger Jungen in Bamberg. Als ich daran dachte, was ich Euch auf Euren Gruß erwidern sollte, stand bald Eure schöne Heimat vor meinem Auge und in Gedanken mit Euch wandernd, piff ich mir das schöne Lied: „Don Bamberg bis zum Grabfeldgau umtahren Berg und Hügel die breite, stromdurchglänzte Au — ich wollt', mir wüchsen Flügel. Walter Wiedicke in Lindenthal bei Leipzig, Pitschkestraße 19. Ich danke Dir für Deinen lieben Gruß und gebe Deine Anregung gern weiter. Aufgepaßt, Briefmarkensammler! Walter Wiedicke ist gern bereit, mit Euch in Verbindung zu treten, um zu sammeln und zu tauschen. Er ist gerne bereit, Auskunft zu erteilen über praktische Sammlertätigkeit, über Albums usw. Alle Anfragen betr. Briefmarken will er gern beantworten. Rückporto! Josef Gr. hab' Dank für den freundlichen Gruß aus Oberursel, den mir Matthias übermittelte. Wenn ich wieder in Deine Heimat komme, will ich bei Dir Einkehr halten. Herzlichen Gruß Meister Sämmerlein, Duisburg, Stapeltor 17.

Gegen Grillen

Was ein paar falsche Kommas doch ausmachen können:

„Der Lord trat ein auf dem Kopf, einen Strohhut an den Hüften, breite Segeltuchschuhe über den Augenbrauen, eine dunkle Wolke in der Hand, einen kunstvoll geschnittenen Ebenholzstock in den leuchtenden Augen, eine unausgesprochene Drohung.“

Man soll für Onkel Peppi eine Flasche Alpenkräuter-Magenbitter zur Stärkung seines schwachen Magens holen. Er geht also in die Apotheke: „Bitte, eine Flasche — na, wie heißt es — Alpenbitterkräuter-Magen, nein: Magenbitteralpenkräuter, halt: Bittermagenkräuter-alpen, nicht doch: Alpenkräuterbittermagen, ach Gott: Magenkräuterbitter — Himmel, Herr Apotheker, wie heißt es doch?“ — „Sehr einfach: Alpenbittermagenkräuter, Japperlot: Kräuter-Magenbitteralpen, Krägel-Magen-ungewitter, o Gott, o Gott, ja wie heißt es denn!!!“

Nach dem Alphabet. Als der vierte Junge ankommt, weiß man nicht, wie er genannt werden soll. Da meint der Vater: „Da lehn mer nachs Alphabet: Der erschte heeßt Arnst, der zweete Baul, der dritte Cottlieb. Und den da nenn' mer Deodor!“

Schnellsprechübung.

Walter wollte Willis Wagen waschen, Nichte Kelli Kannis Küsse naschen, Zerta Hellmuts helle Hosen holen, Frieda Fischer flinke Fische fangen und Ulrike Ulrichs Uhr umhängen.

Selten ess' ich Essig, ess' ich Essig, ess' ich Essig zum Salat!

Scherzfragen.

1. Wieviel Nägel braucht ein gut beschlagenes Pferd?
2. Wo wächst der allerbeste Wein?
3. Welcher Rat ist der beste?
4. Welcher von den heiligen drei Königen war der Mohr?
5. Welcher Mensch kommt quer in die Kirche?

Schriftleitung für den Hammer: M. Föcher

Bekanntmachung

Sonntag, den 9. August 1931, ist der 33. Wochenbeitrag fällig.

Inhaltsverzeichnis

Der Deutsche Metallarbeiter

Hauptteil:

Selbsthilfe, der Weg für Deutschland (S. W.), S. 497. Nordwest muß den Abschluß machen (B.), S. 499. Unmögliche Kürzung der Knappschaffsrenten in Württemberg (Gengler, M. b. L.), S. 499. Um die inhaltliche Gestaltung der Lehrverträge (E. Schneider), S. 500. Dem Gedenken von Franz Hitze (Schrage, Olpe), S. 501.

Verbandsgebiet:

Franz-Hitze-Gedenkfeste im Kreise Olpe (S.), S. 502. Unser Ethologshelm „Glückauf“ in Reuhenbüren (R.), S. 503.

Betriebe:

Salberger Hütte (Saargebiet) in der Krise (S.), S. 503. Bei Schmalenbach (Duisburg) versagen die Roten wieder (S. D.), S. 504.

Berichte:

Bezirkskonferenz der Werkselbahnner „Nordwest“ (...gt), S. 504.

Der Same.

Oeffentliche Jugendwohlfahrtspflege und christliche Gewerkschaften (S.), S. 505. Wer hastet für Kinderstreife?, S. 507. Durch Kampf zum Recht (Pro.), S. 508. Aus Recht und Gesetz, S. 509. Berufsschulpflicht der Lehrlinge, S. 510. Unsere Jugend am Werk, S. 511. Aus Beruf und Leben, S. 512. Briefkasten, S. 512. Gegen Grillen, S. 512.

Unterhaltung:

Siedlung Intrustown (Red-Maleczewen), S. 503. Das Lebensalter des Menschen in rechtlicher Beziehung, S. 507. Barbarossas Kreuzzug (Konrad von Bolanden), S. 508.

Bekanntmachung:

Seite 512.

Schriftleitung: Georg Wieber. — Verlag: Franz Wieber, Duisburg. Stapeltor 17. — Druck: Echo-Verlag und -Druckerei, a. G. m. b. H., Duisburg.